



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 13. August 1973

Nr. 33

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Neubau der Überführung über die Main-Weser-Bahn in Bahn-km 116,039	1481
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland		Der Hessische Sozialminister	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. 1973 bis 27. 7. 1973	1473	Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegspferfürsorge für die Heizperiode 1973/74	1482
Der Hessische Minister des Innern		Vorläufige Benutzerentgelte eingruppierter Krankenhäuser gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Pflegesätze für Krankenhäuser in der Fassung vom 9. 7. 1973	1482
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	1474	Widerruf eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes	1484
Durchführung der Verordnung vom 5. 7. 1973 über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden	1475	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Vollzugserlaß zum BAT	1476	Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. 11. 1969, zuletzt geändert durch Erlaß vom 31. 1. 1973; hier: Neues Formblatt zur Besprechung der Urlaubsvergütung/Krankenbezüge des Beschauptersonals	1485
Neunte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1476	Personalnachrichten	
Verlust eines Dienstausweises	1476	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1485
Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei	1476	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1485
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis	1478	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1488
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis	1478	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1488
Ausbildungsstätten für Architekten nach § 4 Abs. 1 Hess. Architektengesetz	1478	Der Regierungspräsident Darmstadt	
Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	1480	Bekanntmachung über die Aufhebung des „Kupferschmidt-schen Stipendiums fonds“	1489
Der Hessische Minister der Finanzen		Vorhaben der Firma E. Merck, Chemische Fabrik, Darmstadt, Werk Gernsheim	1489
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Lohnberechnungen für die Arbeiter der Fachhochschule Wiesbaden — ohne Fachbereich Weinbau und Getränketechnologie sowie Gartenbau und Landespflege in Geisenheim — Kap. 04 20	1480	Vorhaben des Psychiatrischen Krankenhauses Philipps-hospital Goddelau	1489
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Lohnberechnungen für die Arbeiter		Der Regierungspräsident Kassel	
a) des Hess. Kultusministers — Kap. 04 01	1490	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Kämmerzell der Stadt Fulda	1489
b) der Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern Groß-Gerab — Kap. 04 80	1490	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengsberg, Krs. Ziegenhain	1492
Grunderwerbsteuer; hier: Billigkeitsregelung zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GrEStG gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Abs. 2 und 3 AO	1480	Jagdausbildung auf Ringeltauben in dem Eigenjagdbezirk Ochsenhof und im Bereich des Hess. Forstamtes Veckerhagen, Krs. Kassel	1494
Der Hessische Kultusminister		Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Hess. Lichtenau	1494
Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)	1480	Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Hess. Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1494
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Buchbesprechungen	1495
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GefahrgutVStr —; hier: Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1481	Öffentlicher Anzeiger	
Ausbau der Kreisstraße 59 zwischen Niederwalgern und Roth von km 2,000 bis 2,980 (Bau-km 0,000 bis 0,921) einschließlich		Widmung einer Neubaustrecke in den Gemarkungen Nieder-Kainsbach (Ortsteil der Gemeinde Brensbach) und Fränkisch-Crumbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Teilstrecke der Kreisstraße 75	1502

Seite 1473

1023

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Birck, Prof. Dr. Heinrich, Wirtschaftsprüfer, Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Genossenschaftskasse, Frankfurt/M.

Braas, Rudolf, Fabrikant, Bad Homburg v. d. H.

Dörinkel, Dr. Wolfram, Rechtsanwalt, Wiesbaden

Herbert, D. Karl, Oberkirchenrat i. R., Darmstadt

Würker, Walter, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e. V., Frankfurt/M.

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Josten, Rudolf, Chefredakteur, Frankfurt/M.

Kirchner, Erich, Angestellter, Bundesvorsitzender des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., Frankfurt/M.

Maurer, Adolf, Kreishandwerksmeister, Weidenhausen

Verdienstkreuz am Bande:

Aurand, Otto, Bürgermeister, Rittershausen

Baum, Rudolf, Regierungshauptsekretär a. D., Vorsitzender der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Sonnenberg, Wiesbaden-Sonnenberg

Beckmann, Wilhelm, Sparkassendirektor, Bruchköbel

Bethmann, Johann Philipp Freiherr von, Bankier, Frankfurt/M.

Born, Karl, Architekt, Dillenburg
Dohn, Theodor, Glaser- und Schreinermeister, Altmeister, Wiesbaden-Biebrich
Feyh, Karl, Zimmerer, Homburg-Gontershausen
Firmer, Bernhard, Verwaltungsoberinspektor, Stadtrat, Hünfeld
Hobbing, Dr. med. Eva, Ärztin, Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e. V., PRO FAMILIA, Frankfurt/M.
Höfle, Dr. med. Hanna, Ärztin, Frankfurt/M.
Jaksch, Friedrich, Rentner, Knappschaftsältester, Erster Beigeordneter, Frielendorf
Kaiser, Wilhelm, Realschulrektor i. R., Ehrenvorsitzender des Landesverbandes Deutscher Realschullehrer, Wiesbaden
Kasper, Josef, Leiter des Lastenausgleichsamtes, Stadtverordneter, Heppenheim
Knöbel, Georg Christian, Landwirt, Darmstadt-Arheilgen
Krauss, Herbert, Direktor, Dreieichenhain
Krömer, Dr. Oskar, Unternehmer, Fulda
Lay, Hermann, Unternehmer, Limburg
Lücke, Friedrich, Feuerwerker (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden
Mohr, Dr. Wilhelm, Wirtschaftsjurist, Ehrenbürger, Falkenstein (Ts.)
Muders, Caroline, Hausfrau, Ehrenvorsitzende des Ortsvereins Wetzlar der Arbeiterwohlfahrt, Wetzlar
Müller, Rudi, Amtmann a. D., Vorsitzender der Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft für den Kreis Ziegenhain, Schwalmstadt-Ziegenhain
Post, Hermann, Kreishandwerksmeister, Obermeister, Gleßen-Wieseck
Sattler, Josef, Zentralheizungsbauermeister, Beigeordneter, Gemeindeältester, Walluf
Schmidt, Hedwig, Chronistin, Waldgirmes
Siefert, Jakob, Landwirt, Ehrenvorsitzender des Kreisbauernverbandes Erbach i. O., Reichelsheim i. O.

Verdienstmedaille:

Bauer, Jakob, Haumeister a. D., Ober-Beerbach
Barbian, Engelbert, Arbeiter, Lorsch
Jandl, Hans, Sonderschullehrer, Kreisvorsitzender der Kreisgruppe Rheingau der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Hallgarten/Rhg.
Kiefner, Rudolf, kaufm. Angestellter, Brunslar/Wolfershausen
Laeser, Erich, Verwaltungsangestellter, Schatzmeister der Ortsvereinigung Kronberg-Schönberg im Deutschen Roten Kreuz, Kronberg-Oberhöchstadt
Lereh, Lucie, Hausfrau, Offenbach a. M.
Lerch, Wilhelm, Obergärtner a. D., Offenbach a. M.
Ritzel, Willi, Krankenpfleger, Wiesbaden
Röhrig, Friedrich, Lehrer a. D., Großauheim.

Wiesbaden, 26. 7. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
 I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 33/1973 S. 1473

1024**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. 1973 bis 27. 7. 1973**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen Ausgabe 1973	4,—
Statistische Berichte	
C I 1 — j/73 Die Bodennutzung in Hessen 1973 (Vorläufiges Ergebnis)	—,50
C II 1 — m7/73 (erscheint nur für Juli bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1973	—,50
C III 1 — vj 2/73 Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände am 4. Juni 1973 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)	—,50
C IV 3 — m 6/73 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juni 1973	—,50
E I 1 — m 5/73 Die Industrie in Hessen im Mai 1973	1,50
E I 1 — j/72 Die Industrie im September 1972 Ergebnisse der Totalerhebung Betriebe, Beschäftigte und Umsatz nach Beschäftigten- größtenklassen im September 1965—1972	1,50
E I 2 — m 5/73 Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1973	1,—
F I 1 — m 5/73 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1973	1,—
G I 1 — m 5/73 u. G IV 3 — m 5/73 Umsatzentwicklung im Einzelhandel und Gastgewerbe im Mai 1973	—,50
G III 3 — j/72 Die Einfuhr nach Hessen 1972 (mit festem Einband)	3,—
H I 1 — m 5/73 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1973 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. August 1972)	—,50
L I 1 — m 6/73 (fr. L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1973	—,50
L II 2 — j/72 (fr. L I 2) Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1972 (1. Jan. bis 31. Dez.) — Ergebnisse der Vierteljahres- statistik — (Kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben)	1,50
L III 2 — j/72/2 (fr. L I 5) Das Personal der hess. Verwaltung am 2. Oktober 1972 nach Aufgabenbereichen und Gebietskörperschaften	—,50
M I 2 — m 6/73 Verbraucherpreise in Hessen im Juni 1973	1,50
Wiesbaden, 27. Juli 1973	

Hessisches Statistisches Landesamt
 Z 231 — 77 a 241/73
 StAnz. 33/1973 S. 1474

1025**Der Hessische Minister des Innern****Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete**

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamts vom 10. September 1965 (StAnz. S. 1118)

Der Gemeinsame Runderlaß über den Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete vom 10. September 1965 (StAnz. S. 1118) wird wie folgt geändert:

- Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:
 „4.a. Die Nr. 1 bis 4 finden bei einem Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung.“

- Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Vorschüsse an Landesbedienstete, die Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn aus Landesmitteln erhalten, sind bei den Vorschüssen zu verausgaben und abzuwickeln; soweit die Kosten ganz oder teilweise endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Titel 526 00 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten — als Ausgabe zu buchen.“

Darlehen sind in Ausgabe bei Titel 863 ... — Darlehen bei der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete —, Einnahmen aus Tilgungen

von Darlehen bei Titel 182 ... — Rückflüsse aus Darlehen bei der Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete — nachzuweisen. Sind diese Titel nicht ausgebracht, bedarf die alsdann außerplanmäßig zu buchende Ausgabe der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen gemäß § 37 LHO. Eine entsprechende Einnahmehaushaltsstelle ist außerplanmäßig einzurichten.

Wird ein Darlehen ganz oder teilweise in einen Zuschuß umgewandelt, ist der Zuschußbetrag bei Titel 526 00 zu verausgaben und bei Titel 182 ... zu vereinnahmen.“

Wiesbaden, 25. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 121

StAnz. 33/1973 S. 1474

1026

Durchführung der Verordnung vom 5. Juli 1973 über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden (GVBl. I S. 252)

Zur Durchführung der obigen Verordnung (vgl. Anlage) gebe ich folgende Hinweise:

- 1.1 Die o. a. Verordnung räumt den Bediensteten einen eigenständigen Anspruch auf Trennungsgeld nach den Grundsätzen der HTGV ein, die infolge von Verwaltungsreformmaßnahmen mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Dienstort versetzt worden sind und aus zwingenden persönlichen Gründen einen Umzug an den neuen Dienstort einschließlich dessen Nachbarorte und Einzugsgebiet (§ 1 Abs. 3 HTGV) ablehnen.
- 1.2 Die Verordnung läßt den Trennungsgeldanspruch der Bediensteten unberührt, die infolge einer Verwaltungsreformmaßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt worden sind, aber wegen Wohnungsmengels am neuen Dienstort (einschließlich dessen Nachbarorte und Einzugsgebiet) nicht umziehen können. Diesen dem Grunde nach umzugswilligen Bediensteten ist Trennungsgeld allein nach den Vorschriften der HTGV, insbesondere des § 2 Nr. 1, zu gewähren. Zwingende persönliche Gründe (wie eine ernsthafte Erkrankung) berechtigen diese Bediensteten grundsätzlich nicht, einen Umzug abzulehnen, derartige Gründe werden allenfalls für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als Hinderungsgründe gegen die Verlegung des Hausstandes anerkannt (§ 2 Nr. 1 Satz 4 HTGV).
- 2.1 Den infolge von Maßnahmen der Verwaltungsreform versetzten Bediensteten ist beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich die Umzugskostenvergütung mit der Versetzung zuzusagen. Eine Aufschiebung der Zusage, um zu erreichen, daß § 2 Nr. 1 HTGV nicht eingreift, ist nicht statthaft. Ebenso ist künftig davon abzusehen, zwar mit der Versetzung die Umzugskostenvergütung zuzusagen, die Bediensteten aber von der Auflage des § 2 Nr. 1 HTGV (fortgesetztes und ernsthaftes Bemühen um eine Wohnung am neuen Dienstort) für eine bestimmte Zeiddauer zu entbinden.
- 2.2 Besteht zwischen dem bisherigen und dem neuen Dienstort oder zwischen dem neuen Dienstort und dem Wohnort ein Nachbarortsverhältnis oder sind diese Orte zueinander Einzugsgebiet, so kann weder die Umzugskostenvergütung zugesagt werden noch Trennungsgeld nach der Verordnung vom 5. Juli 1973 oder der HTGV gewährt werden.
3. Als Altersgrenze im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung ist die gesetzliche Altersgrenze nach § 50 HBG (§§ 194, 197 HBG) anzusehen. Die Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand gemäß § 51 Abs. 3 HBG ist auch dann unbeachtlich, wenn sich der Beamte oder Richter schriftlich verpflichtet, mit Ablauf des Monats auszuscheiden, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet.
4. Zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis sind vorerst die obersten Landesbehörden für die Entscheidung zuständig, ob zwingende persönliche Gründe im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung

vorliegen. Für zwingende persönliche Gründe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. ergibt sich diese Zuständigkeit ohnehin aus dem Wortlaut der Verordnung.

5. Nach § 6 tritt die Verordnung rückwirkend zum 1. August 1972 in Kraft. Ich bin damit einverstanden, daß auch die Fälle nach der Verordnung behandelt werden, in denen die Verwaltungsreformmaßnahme vor diesem Zeitpunkt erfolgte, die Versetzung aber erst nach dem 31. Juli 1972 angeordnet wurde.
6. § 4 der Verordnung sieht eine Antragsfrist von drei Monaten nach dem Zugang der Versetzungsanordnung oder dem Übertritt vor. Da diese Ereignisse von heute gesehen schon länger als drei Monate zurückliegen können, die Bediensteten aber bisher nicht in der Lage waren, einen Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld zu stellen, bitte ich, die bis zum 31. Oktober 1973 eingehenden Anträge als fristgerecht gestellt anzusehen, mit denen Trennungsgeld für vor dem 17. Juli 1973 erfolgte Versetzungen (Übertritte) begehrt wird.
7. Die Verordnung findet über § 44 BAT und § 40 MTL II bzw. § 32 BMT-G II auch Anwendung auf Angestellte und Arbeiter.
8. Das Trennungsgeld nach der Verordnung vom 5. Juli 1973 steht haushalts- und kassenmäßig dem Trennungsgeld nach der HTGV gleich.

Wiesbaden, 24. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1751 A — 2

StAnz. 33/1973 S. 1475

*

Anlage

Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden
Vom 5. Juli 1973

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte, deren Dienststelle durch Maßnahmen der Verwaltungsreform (Gebiets- oder Funktionalreform) oder dadurch bedingte Änderungen der Gerichtsorganisation aufgelöst, verlegt, mit einer anderen Dienststelle verschmolzen oder in ihrem Aufbau geändert wird und die deshalb mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen als den bisherigen Dienst- oder Wohnort versetzt werden, können auf Antrag abweichend von § 2 Nr. 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Leistungen nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung erhalten, wenn zwingende persönliche Gründe dem Umzug entgegenstehen. Den versetzten Beamten stehen Beamte gleich, die im Zuge der Verwaltungsreform nach § 32 des Hessischen Beamtengesetzes kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn übergetreten sind und denen Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(2) Zwingende persönliche Gründe liegen vor, wenn

1. der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze steht,
2. der Beamte oder sein Ehegatte am bisherigen Dienst- oder Wohnort ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung, ein Dauerwohnrecht oder ein Wohnrecht (§ 1093 BGB) besitzt und der Beamte das Haus oder die Wohnung bewohnt oder das mit dem Wohnrecht belastete Grundstück benutzt,
3. die Aufgabe der Erwerbs- oder Berufstätigkeit des Ehegatten am bisherigen Dienst- oder Wohnort nicht zumutbar ist,
4. die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt des Beamten gehörenden kinderzuschlagsberechtigenden Kindes soweit fortgeschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden würde,
5. wenn dem Beamten aus sonstigen schwerwiegenden Gründen der Umzug nicht zuzumuten ist und die oberste Dienstbehörde die Hinderungsgründe als zwingend anerkannt hat.

§ 2

(1) Das Trennungsgeld bemißt sich nach den Grundsätzen der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

(2) Das Trennungsgeld wird gewährt, solange die dem Umzug entgegenstehenden zwingenden persönlichen Gründe vorliegen, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 jedoch nicht länger als vier Jahre.

(3) Trennungsgeld wird nur insoweit gewährt, als die notwendigen Aufwendungen überschritten werden, die dem Beamten für Fahrten zwischen der Wohnung und der früheren Dienststelle entstanden sind.

§ 3

Sind die zwingenden persönlichen Gründe im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 weggefallen oder ist die Frist des § 2 Abs. 2 abgelaufen, so wird Trennungsgeld gewährt, wenn die Voraussetzungen der Hessischen Trennungsgeldverordnung, insbesondere des § 2 Nr. 1, vorliegen.

§ 4

Der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld nach dieser Verordnung ist spätestens drei Monate nach Zugang der die Versetzung anordnenden Verfügung oder dem Übertritt nach § 32 des Hessischen Beamtengesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch für Richter.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 7. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
Bielefeld

1027

Vollzugserlaß zum BAT

Bezug: Neunter Änderungs- und Ergänzungserlaß vom 16. Mai 1966 (StAnz. S. 754)

I.

Aus gegebenem Anlaß wird Abschnitt II Nr. 35 (zu § 50) des Vollzugserlasses zum BAT i. d. F. des Neunten Änderungs- und Ergänzungserlasses in Abschnitt „Zu Abs. 1“ wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Buchst. b Nr. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In Buchst. d Nr. 4 wird dem Unterabsatz 1 der folgende Satz angefügt:

„Dieses Nachweises bedarf es nicht für von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Hessen verordnete Kur- und Heilverfahren.“

II.

Nach Streichung des Satzes 3 in Buchst. b Nr. 1 a. a. O. sind im Gegensatz zu der bisherigen Regelung Erholungskuren und reine Vorsorgekuren, die nach § 1305 RVO, § 84 AnVG und § 97 RKG bewilligt werden, sowie entsprechende Kuren, die von Trägern der Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regelleistungen der RVO hinaus bewilligt werden (z. B. Nach- und Festigungskuren für Krebs- und Tuberkulosekranke), Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT. Sonderurlaub für diese Kuren kann jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Buchst. b Nrn. 1 und 2 a. a. O. erfüllt sind.

Wiesbaden, 25. 7. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 41 — P 2100 A — 20
StAnz. 33/1973 S. 1476

1028

Neunte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Bezug: Abschnitt I Nr. 1 meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1973 (StAnz. S. 1376)

Der Bundesminister der Finanzen hat die Neunte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit Erlaß vom 6. Juli 1973 — VA 2 — Vers. 2705 —

6/73 — genehmigt und im Bundes-Anzeiger Nr. 130 1973 vom 17. Juli 1973 bekanntgegeben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 31. 7. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 42 — P 2174 A — 395
StAnz. 33/1973 S. 1476

1029

Verlust eines Dienstausweises

Der von mir am 3. Februar 1971 ausgestellte Dienstausweis Nr. 603 für Regierungsrat Karl Krämer ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 7. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 31 — 7 d 12 — D 211
StAnz. 33/1973 S. 1476

1030

Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei

Auf Grund des § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), erlasse ich folgende Verwaltungsvorschrift:

Voraussetzungen und Grenzen der gegenseitigen Amtshilfe zwischen Behörden und Vollzugspolizei bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 2 HSOG)

1. Wenn Behörden oder die Vollzugspolizei sich in Einzelfällen gegenseitig Hilfe oder Beistand leisten, liegt in der Regel Amtshilfe vor. Neben der allgemeinen Amtshilfepflicht nach Art. 35 Abs. 1 GG besteht für alle Behörden nach Landesrecht — unabhängig davon, ob sie allgemeine Polizeibehörden oder andere Behörden sind — und die Vollzugspolizei eine allgemeine Hilfe- und Zusammenarbeitspflicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 2 Satz 1 HSOG).
2. Dienststellen der Vollzugspolizei sind zur Amtshilfe verpflichtet, wenn die ersuchende Behörde bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr
 - a) zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die nur durch die Vollzugspolizei ermittelt werden können,
 - b) zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz von Dienststellen der Vollzugspolizei befinden.
3. Die ersuchte Dienststelle der Vollzugspolizei darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie aus rechtlichen Gründen gehindert ist, das Ersuchen auszuführen (z. B. nach dem HSOG oder dem UZwG).
4. Die ersuchte Dienststelle der Vollzugspolizei kann ein Ersuchen ablehnen, wenn
 - a) eine andere Behörde die Amtshandlung einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
 - b) sie die Amtshandlung nur mit einem Aufwand vornehmen könnte, der in keinem Verhältnis zur abzuwehrenden Gefahr steht.
5. Die ersuchte Dienststelle der Vollzugspolizei darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.

Vollzugshandlungen, Vollzugshilfe

6. Ein Sonderfall der allgemeinen Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG, § 2 Satz 1 HSOG) ist die Vollzugshilfe (§ 44 Abs. 3 HSOG). Sie ist eine besondere Art der Amtshilfe der Vollzugspolizei und besteht z. B. in der Durchführung von Zwangsmaßnahmen für eine unzuständige oder mangels eigener Vollzugskräfte insoweit handlungsunfähige Behörde.
7. Danach hat die Vollzugspolizei
 - a) Vollzugshandlungen für allgemeine Polizeibehörden zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen vorzunehmen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 HSOG).

Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet die Vollzugspolizei nach pflichtmäßigem Ermessen unter Beachtung der Regelung in Nr. 23.

- b) Vollzugsorganen anderer Behörden Schutzhilfe zu gewährend, wenn dies
- aa) mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand oder
- bb) zur Anwendung unmittelbaren Zwanges

erforderlich ist (§ 44 Abs. 3 Satz 2 HSOG).

Ein aktives Eingreifen der Vollzugspolizei in die Vollstreckungshandlung hat zu unterbleiben.

Beispiel: Durchführung von Räumungen durch den Gerichtsvollzieher (§ 758 Abs. 3 ZPO) oder bei Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Vollziehungsbeamten (§ 8 Hess. VwVG). Die Vollzugspolizei muß aber ihrerseits durch geeignete Maßnahmen — z. B. gegen Störer — die Vollstreckung ermöglichen.

8. Die allgemeinen Polizeibehörden sowie andere Behörden haben bei ihren Ersuchen um Durchführung einer Vollzugshandlung den angestrebten Zweck anzugeben und alle für eine sinnvolle Erledigung erforderlichen Tatsachen der Vollzugspolizei mitzuteilen.

Bei Ersuchen um Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers muß die Rechtsgrundlage angegeben werden (vgl. z. B. § 10 des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes).

9. Die Leiter der allgemeinen Polizeibehörden ohne eigene Vollzugspolizei oder ihre allgemeinen Vertreter haben sich bei Ersuchen um Vollzugshandlungen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 HSOG) grundsätzlich an die örtlich und sachlich zuständige Polizeidienststelle zu wenden. Das Ersuchen kann mündlich (fern-mündlich) oder schriftlich (fernschriftlich) gestellt werden. Ein wirksames Ersuchen löst eine Rechtspflicht zur Vollzugshilfe aus; ihm ist unverzüglich zu entsprechen. Ergeben sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu vollziehenden Maßnahme, so muß die Polizeidienststelle mit der ersuchenden Behörde unverzüglich Fühlung nehmen und gegebenenfalls die Entscheidung der Polizeiaufsichtsbehörde auf dem Dienstwege herbeiführen (§ 58 HSOG). Ersuchen und Weisung haben die gleiche Wirkung.
10. Die Leiter anderer Behörden bitte ich bei Ersuchen um Schutzgewährung (vgl. Nr. 7 b oben) nach Nr. 9 zu verfahren.
11. Die Leiter der Polizeidienststellen sind in den Fällen der Nr. 9 verpflichtet, je nach der Bedeutung und dem Umfang der Vollzugshilfe sobald als möglich den zuständigen Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor zu unterrichten.

Unterstützungshandlungen der Vollzugspolizei innerhalb eines Weisungsverhältnisses

2. Die Leiter der allgemeinen Polizeibehörden oder ihre allgemeinen Vertreter (§ 57 Abs. 1 HSOG) haben — unter Beachtung des § 1 Abs. 2 HSOG — gegenüber denjenigen Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei, die Bestandteil ihrer allgemeinen Polizeibehörde sind oder ihr unmittelbar unterstehen, ein Recht zur Anordnung von Unterstützungshandlungen (Weisungsrecht).
13. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bestimmung der Art und Weise der Durchführung vollzugspolizeilicher Maßnahmen. Das Weisungsrecht des polizeilichen Vorgesetzten und Nr. 23 unten bleiben unberührt.
14. Außerdem sind die besonderen Amtspflichten der Polizei zu beachten, die sich aus der Strafprozeßordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz ergeben.
15. Das Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei ist auf Fälle beschränkt, in denen
- a) eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt oder
- b) eine Störung unaufschiebbar zu beseitigen ist oder
- c) von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren ist.
16. Anordnungen gegenüber der Polizeidienststelle, die Teil einer allgemeinen Polizeibehörde ist, können auch
- a) bei der Durchführung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die der Vollzugspolizei gesetzlich besonders über-

tragen sind, und

- b) bei der Durchführung von Vollzugshandlungen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 HSOG erteilt werden.

Sie dürfen sich nicht auf die Art und Weise der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen erstrecken.

Die Regelung in Nr. 23 bleibt unberührt.

17. Der Weisung des Leiters der allgemeinen Polizeibehörde oder seines allgemeinen Vertreters ist unverzüglich nachzukommen. Auf § 71 Abs. 2 und 3 Hessisches Beamten-gesetz („Rechtmäßigkeit der Amtshandlung“) wird hingewiesen.

Entscheidungsrecht der Polizeiaufsichtsbehörden

18. Ergeben sich bei einem Ersuchen um Amts- oder Vollzugshilfe oder bei der Befolgung einer Weisung erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit, so soll die Polizeidienststelle mit der ersuchenden Behörde Fühlung nehmen und gegebenenfalls die Entscheidung der zuständigen Polizeiaufsichtsbehörde herbeiführen.

Die Polizeiaufsichtsbehörde (§ 58 HSOG) hat auch dann zu entscheiden, wenn sich die ersuchende Behörde an sie wendet. Die Entscheidung ist, falls erforderlich, fern-mündlich oder fernschriftlich einzuholen.

Unterrichtungspflichten

19. Behörden

- a) Alle Behörden — allgemeine Polizeibehörden und andere Behörden — haben die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei über polizei-widrige Zustände,
- b) jede allgemeine Polizeibehörde hat die zuständige Polizeiaufsichtsbehörde über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr zu unterrichten (§ 60 Abs. 2 HSOG).
- Wichtige Vorgänge sind Angelegenheiten von grundsätzlicher Tragweite oder politischer Bedeutung.

20. Polizeidienststellen (allgemein)

Jede Polizeidienststelle hat die zuständige Behörde, z. B. die allgemeine Polizeibehörde (Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister), das Gewerbeaufsichtsamt, das Straßenbauamt usw. über ordnungswidrige Zustände unverzüglich nach § 2 Satz 2 HSOG zu unterrichten. Ordnungswidrig ist ein Zustand, der eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellt.

21. Polizeidienststellen (S und K)

- a) Jede Dienststelle der Schutzpolizei muß die Behörde, bei der sie errichtet ist (allgemeine Polizeibehörde und Behörde des Polizeipräsidenten), sowie die zuständige Ortspolizeibehörde (Oberbürgermeister, Bürgermeister) rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr unterrichten (§ 66 Abs. 4 HSOG).

- b) Die Dienststellen der Kriminalpolizei trifft die gleiche Verpflichtung (§§ 67 Abs. 4, 66 Abs. 4 HSOG).

- c) Das HSOG eröffnet der Vollzugspolizei im § 76 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Wahrnehmung polizeilicher Maßnahmen im fremden Dienstbezirk. Von dieser rechtlichen Möglichkeit muß bei der gegenwärtigen angespannten Personallage im Interesse des Bürgers häufiger Gebrauch gemacht werden.

Falls im Einzelfall diese Nachbarhilfe geleistet worden ist, muß die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich nach § 76 Abs. 2 Satz 2 HSOG unterrichtet werden.

- d) Unabhängig von Nr. 21 a)–c) bestehen die besonderen Amtspflichten der Vollzugspolizei nach der Strafprozeßordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

22. Polizeiverwalter

Der Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Polizeidirektor) hat in seinem Dienstbezirk die zuständige allgemeine Polizeibehörde (Oberbürgermeister, Landrat, Bürgermeister) rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu unterrichten (§ 68 Abs. 3 HSOG). Diese Verpflichtung ist insbesondere dann zu beachten, wenn Dienststellen der Vollzugspolizei in eine andere Dienststelle der Vollzugspolizei, z. B. im Stadt-Umlandbereich, gemäß § 69 Nr. 1 HSOG eingegliedert worden sind.

Ich erwarte, daß die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, wie schon in der Vergangenheit, so oft als möglich und notwendig zu Besprechungen über polizeiliche Fragen mit den Leitern oder allgemeinen Vertretern der allgemeinen Polizeibehörden zusammenkommen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

23. Zusammenarbeit bei der polizeilichen Gefahrenabwehr
Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die von grundsätzlicher Tragweite oder politischer Bedeutung sein können, hat sich der Polizeiverwalter wegen der Art und Weise der Durchführung vollzugspolizeilicher Maßnahmen rechtzeitig mit dem Leiter der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrat, Oberbürgermeister) oder dessen allgemeinem Vertreter ins Benehmen zu setzen.
24. Der Erlaß betreffend Umfang der Vollzugshilfe durch die Vollzugspolizei vom 29. Januar 1965 (StAnz. S. 194) wird aufgehoben.
25. Bei der vorstehenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift wurde der Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 57 a HPVG beteiligt.
26. a) Dieser Erlaß tritt am 1. September 1973 in Kraft.
b) Für die Behörde des Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden gilt er vom 1. Januar 1974 an.

Wiesbaden, 30. 7. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
III Bielefeld
StAnz. 33/1973 S. 1476

1031

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Gemünden (Felda) im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Gemünden

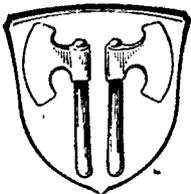
„Über einem blauen, mit einem siebenblättrigen silbernen Eichenzweig belegten Schildfuß in Gold ein rechtsgewendeter rothhörnter und -bezungter und mit roten Fängen versehener schwarzer Ziegenadler.“

Wiesbaden, 15. 6. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 33/1973 S. 1478

1032

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Antrifttal im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Bernsburg, Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und Vockenrod am 31. Dezember 1971 von der früheren Gemeinde Ruhlkirchen geführt wurde:



„In rotem Schild zwei aufrechtstehende abgekehrte silberne Streit-äxte.“

Wiesbaden, 15. 6. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 33/1973 S. 1478

1033

Ausbildungsstätten für Architekten nach § 4 Abs. 1 Hess. Architektengesetz

Bezug: Meine Ausführungserlasse zum Hess. Architektengesetz vom 28. 9. 1968 (StAnz. S. 1883), vom 3. 7. 1969 (StAnz. S. 1228), vom 12. 12. 1969 (StAnz. S. 2105), vom 2. 7. 1970 (StAnz. S. 1441), vom 1. 12. 1970 (n. v.)

- Im Rahmen der Neuordnung des Hochschulbereiches haben sich bei zahlreichen Ausbildungsstätten für Architekten Änderungen ergeben. Ich veröffentliche nachstehend eine neue Übersicht der in Hessen und in den anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden Ausbildungsstätten, an denen ein Studium in den angegebenen Fachbereichen bzw. Fachrichtungen als eine § 4 Abs. 1 Hessisches Architektengesetz entsprechende Berufsausbildung angesehen werden kann. Damit sind überholt: Nr. 3.1 meines Erlasses vom 28. 9. 1968; mein Erlaß vom 3. 7. 1969; Nr. 4 meines Erlasses vom 12. 12. 1969; mein Erlaß vom 2. 7. 1970 sowie mein Erlaß vom 1. 12. 1970.
- Soweit Prüfungszeugnisse oder Studiumsnachweise aus der Zeit vor Durchführung der Hochschulreform vorgelegt werden, bitte ich, noch auf meinen Erlaß vom 1. 12. 1970 zurückzugreifen.
- Soweit Studiumsnachweise über Ingenieurschulen im früheren Reichsgebiet aus der Zeit bis Mai 1945 vorgelegt werden, sollte die von der ständigen Konferenz der Kultusminister erarbeitete Zusammenstellung vom 20. 3. 1969 (Anlage zum Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 28/1969) herangezogen werden.
- Über sonstige Prüfungs- und Studiumsnachweise ist im Einzelfall zu entscheiden. In Zweifelsfällen — insbesondere bei Nachweisen über ein Studium an ausländischen Ausbildungsstätten mit nicht näher bekanntem Lehrprogramm — bitte ich um Vorlage der betreffenden Bescheinigung, damit im Benehmen mit dem Kultusminister eine Klärung auch für ähnlich gelagerte Fälle erfolgen kann.

Wiesbaden, 27. 7. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/73
StAnz. 33/1973 S. 1478

*

Übersicht

über die Architektenausbildung an den in der Bundesrepublik bestehenden Ausbildungsstätten entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Architektengesetz:

I. Vorbemerkung:

In der nachfolgenden Zusammenstellung (II) sind die Ausbildungsstätten jeden Landes wie folgt gruppiert:

- unter 1. Universitäten/Kunsthochschulen
- unter 2. Gesamthochschulen
- unter 3. Fachhochschulen

II. Ausbildungsstätten:

Fachrichtung/
Fachbereich*)

Baden - Württemberg:

- Universität (Techn. Hochschule) Karlsruhe Architektur
- Universität (Techn. Hochschule) Stuttgart Architektur
- Staatl. Akademie für bildende Künste Stuttgart Innenarchitektur
- keine
- Fachhochschulen Biberach, Karlsruhe, Konstanz und Stuttgart Architektur

Bayern:

- Techn. Universität München Architektur
Garten- und Landschaftsgestaltung
- keine
- Fachhochschulen Augsburg, Coburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg Architektur

*) Teilweise auch als Organisationseinheit, Studienfach oder Studiengang bezeichnet.

	Fachrichtung/ Fachbereich	Fachrichtung/ Fachbereich
Fachhochschule Dipl.-Ing. C. Weber, München, Rosental 5	Architektur	Fachhochschule Hildesheim Fachbereich Architektur in Hildesheim
Fachhochschule Weißenstephan	Landespflege	Architektur
Berlin:		Fachbereich Architektur in Holzminden
1. Techn. Universität Berlin	Architektur Garten- und Land- schaftsgestaltung	Architektur
Staatl. Hochschule für bildende Künste Berlin	Architektur	Fachbereich Produktgestaltung in Hildesheim
2. keine		Innenarchitektur
3. Techn. Fachhochschule Berlin	Hochbau Garten und Landschaft	Fachhochschule Hannover Fachbereich Architektur in Nienburg
Grundstudium an der Staatl. Hochschule zu 1 mit Abschluß als Werkarchitekt HBK Berlin	Architektur	Fachbereich Produktgestaltung in Hannover
mit Abschluß als Staatl. geprüf- ter Designer Fachrichtung Innenarchitektur	Innenarchitektur	Fachhochschule Odenburg
		Architektur
		Fachhochschule Osnabrück
		Gartenbau
		Nordrhein-Westfalen:
Bremen:		1. Techn. Hochschule Aachen
1. keine		Architektur
2. keine		2. Gesamthochschule Essen
3. Hochschule für Technik Bremen	Architektur	Architektur Landespflege Städtebau und Landesplanung
Hochschule für Gestaltung Bremen	Architektur	Gesamthochschule Paderborn (Abt. Höxter)
		Architektur
		Gesamthochschule Siegen
		Architektur
		Gesamthochschule Wuppertal
		Architektur
		Innenarchitektur
		3. Fachhochschulen in Bielefeld (Abt. Minden), Bochum und Münster
		Architektur
		Fachhochschulen in Aachen, Hagen und Köln
		Architektur
		Städtebau und Landesplanung
		Fachhochschulen in Dortmund und Düsseldorf
		Architektur
		Innenarchitektur
		Fachhochschule Lippe (Abt. Lage) (Abt. Detmold)
		Architektur
		Innenarchitektur
		Rheinland-Pfalz:
		1. Universität Trier-Kaiserslautern in Kaiserslautern
		Architektur
		2. keine
		3. Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz
		Abt. Koblenz
		Architektur
		Abt. Kaiserslautern, Mainz, Trier
		Architektur
		Innenarchitektur
		Saarland:
		1. keine
		2. keine
		3. Fachhochschule des Saarlandes in Saarbrücken
		Hochbau
		Innenarchitektur
		Schleswig-Holstein:
		1. keine
		2. keine
		3. Fachhochschulen in Kiel und Lübeck
		Hochbau

1034**Anerkennung von Feuerlöschschläuchen**

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mitgeteilt, daß er die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt hat.

Druckschläuche

Gebr. Kronenburg N.V., Hedel (Holland)
Prüf-Nr. 847 072 C 42 — 15 DIN 14 811 — K;

Albert Ziegler, Giengen (Brenz)

Prüf-Nr. 822 073 C 42 — 15 DIN 14 811 — K „Silberfuchs K 2 SL“.

Auf Grund der unter Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Anerkennung von Feuerlöschschläuchen auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 1. 8. 1973

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 e 08 — 2

StAnz. 33/1973 S. 1480

1035**Der Hessische Minister der Finanzen****Automation von Verwaltungsaufgaben;**

hier: Lohnberechnungen für die Arbeiter der Fachhochschule Wiesbaden — ohne Fachbereich Weinbau und Getränketechnologie sowie Gartenbau und Landespflege in Geisenheim — Kap. 0420

1. Mit Wirkung vom 1. 8. 1973 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter der Fachhochschule Wiesbaden — ohne Fachbereich Weinbau und Getränketechnologie sowie Gartenbau und Landespflege in Geisenheim — Kap. 0420 — von der Fachhochschule Wiesbaden auf die

Staatskasse Kassel

übertragen.

2. Festsetzungsstelle für diese Lohnfälle bleibt wie bisher die Beschäftigungsdienststelle.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Wiesbaden, 25. 7. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1590 A — 1 — I A 23

StAnz. 33/1973 S. 1480

1036**Automation von Verwaltungsaufgaben;**

hier: Lohnberechnungen für die Arbeiter

a) des Hess. Kultusministers — Kap. 0401

b) der Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern Groß-Gerau — Kap. 0480

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter des Hessischen Kultusministers — Kap. 0401 und

der Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Groß-Gerau — Kap. 0408 — vom Hessischen Kultusminister auf die Staatskasse Kassel übertragen.

2. Festsetzungsstelle für diese Vergütungsfälle bleibt wie bisher der Hessische Kultusminister.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig

5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Wiesbaden, 25. 7. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1590 A — 1 — I A 23

StAnz. 33/1973 S. 1480

1037**Grunderwerbsteuer;**

hier: Billigkeitsregelung zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GrEStG gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Abs. 2 und 3 AO

Es ist beantragt worden, bei Grundstückserwerben im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 10 GrEStG von der Erhebung der Grunderwerbsteuer aus Billigkeitsgründen abzusehen, wenn der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebs, zu dem das Grundstück hinzu erworben wird, 100 000,— DM nicht übersteigt.

Ich habe keine Bedenken, wenn die Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GrEStG gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Abs. 2 und 3 AO nicht erhoben wird, wenn der Wirtschaftswert 100 000,— DM nicht übersteigt. Diese Billigkeitsregelung ist ab sofort auf alle Steuerfestsetzungen anzuwenden, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Wiesbaden, 1. 7. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4400 A — 1 — II B 41

StAnz. 33/1973 S. 1480

1038**Der Hessische Kultusminister****Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Altenbauna, Baunatal-Altenritte, Baunatal-Großenritte, Guntershausen, Baunatal-Hertingshausen, Baunatal-Kirchbauna und Rengershausen im Kirchenkreis Kassel-Land haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA 1969 S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)**§ 1**

Der Kirchenbezirk Baunatal besteht aus den Kirchengemeinden Baunatal-Altenbauna, Baunatal-Altenritte, Baunatal-Großenritte, Guntershausen, Baunatal-Hertingshausen, Baunatal-Kirchbauna und Rengershausen. Er führt den Namen „Kirchenbezirk Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)“. Er hat seinen Sitz in Baunatal, Landkreis Kassel.

§ 2

Der Kirchenbezirk hat die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Verbandsgemeinden zu fördern. Dazu wird er

- a) Mitarbeiter anstellen und besolden, die für den Kirchenbezirk tätig sind;

- b) übergemeindliche Veranstaltungen planen und durchführen;
- c) die Zusammenarbeit der Kirchenvorstände und Mitarbeiter fördern;
- d) nebenamtliche Mitarbeiter aus- und fortbilden;
- e) die Arbeit der Bezirksgemeinden koordinieren und die Bezirksgemeinden nach außen vertreten, wo es gewünscht wird.

§ 3

Organe des Kirchenbezirks sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 4

Die Kirchenvorstände der Bezirksgemeinden entsenden in die Verbandsvertretung einen Vertreter für je angefangene 1000 Gemeindeglieder. Die hauptberuflichen Mitarbeiter des Kirchenbezirks gehören der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht an.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorstände. Ist der Vorsitzende ein Laie, muß der stellvertretende Vorsitzende ein Pfarrer sein und umgekehrt.

§ 6

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten,

- a) die Kirchenbezirksumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu beschließen;
- b) die Rechnungslegung des Verbandsvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- c) den Stellenplan zu beschließen;
- d) Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen — hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder;
- e) Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete oder -vorhaben zu bilden.

§ 7

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragen. Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand

§ 8

Dem Verbandsvorstand gehören neun Mitglieder an, die von den Kirchenvorständen der Bezirksgemeinden entsandt werden, und zwar je zwei aus Baunatal-Altenbauna und Bauna-

tal-Großenritte, je eins aus Baunatal-Altenritte, Gunterhausen, Baunatal-Hertingshausen, Baunatal-Kirchbauna und Rengershausen. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt.

Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Laie sein oder umgekehrt.

Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 9

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks zuständig, die nicht satzungsgemäß der Verbandsvertretung zugewiesen sind. Der Verbandsvorstand hat insbesondere die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten, ihre Beschlüsse durchzuführen und sie über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten, den Haushaltsplan des Kirchenbezirks auszuführen und über Einnahmen und Ausgaben sowie über das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen, Mitarbeiter gemäß dem Stellenplan anzustellen, Dienst-anweisungen für sie zu erlassen und die Dienstaufsicht auszuüben. Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß

§ 10

Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Bezirksgemeinden im Umlageverfahren aufgebracht. Dabei sollen die Schlüsselzahlen für die Verteilung der Landeskirchensteuer und die Zahl der Gemeindeglieder berücksichtigt werden.

Die Kasse des Kirchenbezirks wird vom Kirchlichen Rentamt des Kirchenkreises Kassel-Land geführt.

§ 11

Vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung kann keine Bezirksgemeinde aus dem Kirchenbezirk ausscheiden. Jeder Kirchenvorstand kann das Ausscheiden mit einjähriger Frist zum Jahresende erklären. Im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 12

Der Zweckverband Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Baunatal wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst. Seine Aufgaben und Verpflichtungen sowie sein Vermögen werden von dem Kirchenbezirk Baunatal übernommen. Werden Übergangsregelungen nötig, so werden sie durch den Verbandsvorstand getroffen.

§ 13

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 7. 1973 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 881/11

StAnz. 33/1973 S. 1480

1039

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GefahrgutVStr.;**

hier: Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — StVZO 2/73

Bezug: Erlaß vom 30. September 1970 — StVZO 7/70 — (StAnz. S. 2090)

Die GefahrgutVStr. vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449) hat die SchadensschutzVO vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 1133) ersetzt. Um ihre bundeseinheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind „Richtlinien zur Durchführung der GefahrgutVStr.“ und „Technische Richtlinien über Anforderungen an Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit abnehmbaren Großtanks zur Beförderung besonders gefährlicher Güter“ im Verkehrsblatt Heft 12/1973, S. 421 ff. veröffentlicht worden. Diese Richtlinien werden hiermit für das Land Hessen verbindlich eingeführt und sind ab sofort anzuwenden. Die vorläufigen

Richtlinien für die Durchführung der §§ 6 und 7 der SchadensschutzVO — Erlaß vom 30. 9. 1970 — StVZO 7/70 (StAnz. S. 2090) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 7. 1973 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 02.03.04

StAnz. 33/1973 S. 1481

1040

Ausbau der Kreisstraße 59 zwischen Niederwalgern und Roth von km 2,000 bis 2,980 (Bau-km 0,000 bis 0,921) einschließlich Neubau der Überführung über die Main-Weser-Bahn in Bahn-km 116,039

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die Gültigkeit des Planfest-

stellungsbeschlusses vom 16. Dezember 1968 — III b 2 — 61 k 10 (100) bis zum 3. Februar 1978 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 16. Dezember 1968 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschuß hat am 3. Februar 1969 Rechtskraft erlangt.

Wegen der langwierigen Verhandlungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast, dem Landkreis Marburg, und der Deutschen Bundesbahn für den Abschluß der gemäß § 5 EKrG erforderlichen Verwaltungsvereinbarung kann der Ausbau der Kreisstraße 59 erst im Jahre 1974 begonnen und innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des

Planfeststellungsbeschlusses nicht vollständig abgeschlossen werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Dezember 1968 ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 23. 7. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 61 k 10 (100)

StAnz. 33/1973 S. 1481

1011

Der Hessische Sozialminister

An die
Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt, 35 Kassel

An den
Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
35 Kassel

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegssopferfürsorge für die Heizperiode 1973/74

Bezug: Erlaß vom 5. Juli 1972 (StAnz. S. 1437)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1973/74 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

- 215 DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen.
- 268 DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnungsverhältnisse) dies erforderlich machen.

Wegen des Personenkreises der Empfangsberechtigten verweise ich auf meinen Erlaß vom 5. 7. 1972 (StAnz. S. 1437).

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und die Landkreise, den Regierungspräsidenten bis zum 15. 10. 1973 über die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen zu berichten. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. 10. 1973 vorzulegen. Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise den Regierungspräsidenten bis zum 15. 3. 1974 vor. Die zusammenfassenden Schlußberichte der Regierungspräsidenten und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen erbitte ich bis zum 31. 3. 1974.

Mein Erlaß vom 5. 7. 1972 (StAnz. S. 1437) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 4. 7. 1973 **Der Hessische Sozialminister**
M — II A 1 a — 50 f 0401
StAnz. 33/1973 S. 1482

1012

Vorläufige Benutzerentgelte eingruppierter Krankenhäuser gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über Pflegesätze für Krankenhäuser in der Fassung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 253)

Die endgültige Festsetzung der Benutzerentgelte der eingruppierten Krankenhäuser ist kurzfristig nicht möglich. Zur Vermeidung von Zahlungsschwierigkeiten der Krankenhäuser wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Hessischen Krankenhausgesellschaft und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, vertreten durch den Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen, bis zur Festsetzung der

Benutzerentgelte für 1973 ein Abschlag auf die voraussichtlichen Kostenerhöhungen an die Krankenhäuser genehmigt.

Die vorläufigen Benutzerentgelte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

A. Anstaltskrankenhäuser	Benutzerentgelt DM
Orthopädische Klinik Bad Schwalbach	37,70
Nachsorgeklinik Bergstraße Bensheim-Auerbach	39,80
Jugendpsychiatrische Klinik Idstein	48,70
St. Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen	43,60
Klinik St. Elisabeth Marburg	53,00
Versehrtenheim Dornholzhausen	54,40
Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho Kassel	61,90
Kreiskrankenhaus Bad Vilbel	60,10
Mathilden-Hospital Büdingen	60,10
Diakonissen-Krankenhaus Frankfurt (Main)	62,70
Lindberg-Klinik Dr. Wittich Melsungen	59,20
Privatklinik Dr. Frühauf Offenbach	57,50
Kreiskrankenhaus Rotenburg	60,10
Kreiskrankenhaus Schotten	60,10
Kreiskrankenhaus Seligenstadt	62,70
Kreiskrankenhaus Usingen	62,70
Kreiskrankenhaus Weilburg	62,70
Heilig-Geist-Krankenhaus Fulda	59,40
Diakonie-Krankenhaus Wehrda	54,40
Kreiskrankenhaus Alsfeld	64,60
Stadtkrankenhaus Arolsen	61,90
Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	64,60
Kreiskrankenhaus Frankenberg	61,90
Kreiskrankenhaus Friedberg	64,60
Hospital zum Heiligen Geist Fritzlar	53,60

	Benutzerentgelt DM		Benutzerentgelt DM
Evangelisches Schwesternhaus-Krankenhaus Gießen	64,60	Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel	68,70
Kreiskrankenhaus Dillenburg	61,90	Kreiskrankenhaus Lich	71,80
Abt. Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn		Kreiskrankenhaus Ziegenhain Schwalmstadt	71,80
St. Marien-Krankenhaus Hofheim	64,60	Krankenhaus Paulinenstiftung Wiesbaden	71,80
Kreiskrankenhaus Homberg	61,90	Kreis- und Stadt-Krankenhaus Witzenhausen	68,70
St. Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld	58,00	Klinik Hohe Mark Oberursel	61,20
Kreiskrankenhaus Idstein	64,60	Neurologische Klinik Bad Homburg	62,10
Kreiskrankenhaus Jugenheim	64,60	Orthopädische Klinik Herborn	66,90
Elisabeth-Krankenhaus Kassel	61,90	Krankenhaus Sachsenhausen Frankfurt (Main)	75,50
Marien-Krankenhaus Kassel	61,90	Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	86,70
Stadtkrankenhaus Korbach	61,90	Kreiskrankenhaus Bad Homburg	83,10
Krankenhaus Eichhof Lauterbach	64,60	Städtisches Krankenhaus Konitzkystift Bad Nauheim	79,50
Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V., Pfeifengrund	61,90	Diakonissenkrankenhaus Elisabethenstift Darmstadt	86,70
Augenheilanstalt Wiesbaden	61,90	Kreiskrankenhaus Eschwege	83,10
Kreiskrankenhaus Wolfhagen	61,90	Bürgerhospital Frankfurt (Main)	79,50
Kreiskrankenhaus Schlüchtern	64,60	Hospital zum Heiligen Geist Frankfurt (Main)	83,10
St. Vincenz-Krankenhaus Hanau	50,30	St. Katharinen-Krankenhaus Frankfurt (Main)	79,50
Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda	58,10	St. Marien-Krankenhaus Frankfurt (Main)	78,20
Krankenanstalt Auerbach Bensheim-Auerbach	63,00	St. Elisabethen-Krankenhaus Frankfurt (Main)	75,30
Städtisches Kinderkrankenhaus Frankfurt (Main)	68,70	Kreiskrankenhaus Geinhausen	83,10
Burgfeld-Krankenhaus Kassel	65,80	Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum Hessisch-Lichtenau	79,90
Städtisches Krankenhaus Bad Nauheim	71,80	Orthopädische Klinik Kassel	83,10
Kreiskrankenhaus Bad Soden	71,80	Dreieichkrankenhaus Langen	83,10
Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	71,80	St. Vincenz-Hospital Limburg	83,10
Kreiskrankenhaus Falkeneck Braunfels	75,00	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	86,70
Alice-Hospital und Kinderkrankenhaus „Eleonorenheim“ Darmstadt	68,70	Nervenklinik Anstalten Hephata Schwalmstadt	79,50
Kreiskrankenhaus Dillenburg	71,80	Stadtkrankenhaus Wetzlar	83,10
Kreiskrankenhaus Erbach	75,00	St. Josefs-Hospital Wiesbaden	77,00
Clementine-Kinderkrankenhaus Frankfurt (Main)	71,80	Orthopädische Klinik Wiesbaden	75,70
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Frankfurt (Main)	71,80	Städtische Kliniken Darmstadt	89,60
Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	75,00	Städtisches Krankenhaus Frankfurt-Höchst	89,60
Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt	71,80	Nordwest-Krankenhaus Frankfurt (Main)	89,60
Kreiskrankenhaus Hofgeismar	68,70	St. Markus-Krankenhaus Frankfurt (Main)	89,60
Kinderkrankenhaus Park Schönfeld Kassel	71,80	Städtisches Krankenhaus Fulda	89,60
Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“ Kassel	68,70	Stadtkrankenhaus Hanau	82,10
Königin-Elena-Klinik Kassel	71,80	Stadtkrankenhaus Kassel	85,90
Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel	68,70	Stadtkrankenhaus Offenbach	89,60

	Benutzerentgelt DM
Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden	89,60
Klinikum d. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)	96,20
Klinikum d. Justus Liebig-Universität Gießen	96,20
Klinikum d. Philipps-Universität Marburg	96,20
Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim Frankfurt (Main)	92,20
B. Belegkrankenhäuser	
	Benutzerentgelt DM
Städtisches Krankenhaus Haiger	37,70
Städtisches Berta-Krankenhaus Tann	37,70
Klinik Dr. Glöck Lollar	37,20
Krankenhaus Bad Orb	40,10
Klinik Dr. Poeschel Fulda	40,10
Kaiserin Friedrich-Krankenhaus Kronberg	40,10
Laubacher Stift Laubach	41,80
HNO-Klinik Dr. Heuer Darmstadt	38,30
St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Hersfeld	45,30
Krankenhaus Riederwald Frankfurt (Main)	47,20
Krankenhaus Fürstenhagen	43,30
Sanatorium und Krankenhaus Dr. Sigmund Gersfeld	42,10
Krankenhaus Königstein	43,30
Johanniter-Krankenhaus Niederweisel	40,80
Krankenhaus „Bethanien“ Wiesbaden	43,30
Kaiserin Auguste Viktoria-Krankenhaus Ehringshausen	45,50
Evangelisches Krankenhaus Lampertheim	43,80
St. Marien-Krankenhaus Lampertheim	41,60
St. Anna-Krankenhaus Hadamard	47,40
St. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarzen	39,10
DRK-Krankenhaus Biedenkopf	50,60
Kreiskrankenhaus St. Rochus Dieburg	50,60
Kreiskrankenhaus Eltville	52,90
Marien-Krankenhaus Flörsheim	52,90
Bezirkskrankenhaus Gedern	52,90

	Benutzerentgelt DM
Krankenhaus Helmarshausen	52,90
Stadtkrankenhaus Heppenheim	52,90
Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel	52,90
St. Josefs-Krankenhaus Viernheim	50,60
Marien-Hospital Darmstadt	51,80
St. Josefs-Krankenhaus Gießen	54,10
Luisen-Krankenhaus Lindenfels	56,50
Rotes Kreuz-Krankenhaus Wiesbaden	54,10
Heilig-Geist-Hospital Bensheim	55,70
Schwesternschaft vom Roten Kreuz 1866 e. V. Frankfurt (Main)	62,40
Frauenklinik Dr. Koch Kassel	65,10
Chirurgische und Unfallklinik Dr. Frère Wiesbaden	62,40
Ketteler-Krankenhaus Offenbach	51,90
Krankenhaus Bethanien Im Prüfling 23 u. 25 u. Am Mühlberg 30 Frankfurt (Main)	70,40
Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz Frankfurt (Main)	67,40

Die vorläufigen Benutzerentgelte in Belegabteilungen der Anstaltskrankenhäuser betragen 90 vom Hundert der Sätze für Anstaltskrankenhäuser.

Die Genehmigung der vorstehenden Benutzerentgelte erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die von mir endgültig festzusetzenden Benutzerentgelte der Krankenhäuser sowohl über als auch unter den vorstehend vereinbarten Sätzen liegen können.

Durch die endgültige Festsetzung des Benutzerentgelts durch mich werden die vorstehend genehmigten Benutzerentgelte hinfällig.

Wiesbaden, 16. 7. 1973

Der Hessische Sozialminister

III B 1 A a — 18 c 04/05

StAnz. 33/1973 S. 1462

1043

Widerruf eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

Der nachstehend genannte Befähigungsschein nach § 17 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 ist widerrufen worden.

Name und Wohnort des Inhabers	Nummer und Datum der Ausstellung des Befähigungs- scheines	Aussteller
Hofmann, Arthur 6052 Mühlheim am Main, Schubertstraße 10	Nr. 9 1971 20. 1. 1971	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Offenbach/Main

Wiesbaden, 12. 7. 1973

Der Hessische Sozialminister

I C 4 a — 53 f 101

StAnz. 33/1973 S. 1484

1014

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. 11. 1969 (StAnz. 1970 S. 164), zuletzt geändert durch Erlaß vom 31. 1. 1973 (StAnz. S. 404);

hier: Neues Formblatt zur Berechnung der Urlaubsvergütung/Krankenbezüge des Beschaupersonals

Die Hessische Landesregierung hat den Vorschlag, das Verfahren bei der Berechnung der Urlaubsvergütung und der Krankenbezüge für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschaupersonal durch Verwendung eines Vordrucks zu vereinfachen, als verwertbar anerkannt und prämiert. Ich habe die Landesbeschaffungsstelle Hessen gebeten, den einzelnen Landräten als Erstausrüstung für das Jahr 1973 eine bestimmte Anzahl des inzwischen auf Lager liegenden Formblatts zu übersenden.

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV wird nach der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Zur Berechnung der Urlaubsvergütung und der Kran-

kenbezüge des Beschaupersonals hat die Abrechnungsstelle den Vordruck 11 zu verwenden. Das Original ist der Auszahlungsanordnung als Unterbeleg beizufügen. Eine Durchschrift des Vordrucks erhält der Beschauer, eine weitere verbleibt bei der Abrechnungsstelle.“

2. Die Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9.
3. Abschnitt VII Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Formulare nach den Vordrucken 1—11 sind mit dem üblichen Bestellscheinsatz durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden, Humboldtstraße 14, zu beziehen.“

4. Abschnitt VII Unterabsatz 2 ist durch die Worte „Vordruck 11, Bestell-Nr. 9—8.427“ zu ergänzen.

Wiesbaden, 29. 6. 1973 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 5 — 19 f 14

StAnz. 33/1973 S. 1485

1015

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Baurat Techn. Amtsrat (BaL)** Otto Lind (24. 4. 1973);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Hans-Günter Pletsch (4. 5. 1973);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Manfred Götting (21. 6. 1973);
- zu **Inspektoren/Innen z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter/Anwärterinnen (BaW) Horst Fehl (25. 5. 1973); Gisela Herz (24. 5. 1973), Bernd Kinzler (25. 5. 1973), Lutz Klein (25. 5. 1973), Hilmar Lenz (24. 5. 1973), Wolfgang Lobermeier (24. 5. 1973), Brigitte Möller (25. 5. 1973), Christa Oehler (25. 5. 1973), Borodin Schütz (24. 5. 1973), Helmut Strube (25. 5. 1973), Joachim Ziemer (24. 5. 1973);
- zum **Assistenten z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärter (BaW) Klaus-Peter Viet (16. 5. 1973);
- zur **Assistentin z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärterin (BaW) Ulrike Gnau (18. 5. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor (BaP) Gert Perzig (18. 6. 1973);

entlassen:

Inspektor (BaL) Walter Hoppe (31. 5. 1973) gem. § 41 HBG;

versetzt:

vom Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg
Obersekretär (BaL) Rolf Tönges, LA Fritzlar-Homburg
(1. 6. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Heinz Bernklau, LA Fulda (1. 6. 1973) gem.
§ 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 26. 7. 1973

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 33/1973 S. 1485

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Hans Föllmer (10. 5. 1973), bisheriger Wiss. Rat und Professor der Universität Düsseldorf Dr. Viktor Sarris (25. 4. 1973), Dr. Dieter Böhmer (8. 6. 1973);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Hartmut Riehn (2. 5. 1973);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Joachim Roth (7. 5. 1973);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Alfred Steiger (9. 5. 1973);

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Gisela Zenz (18. 5. 1973);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Lothar Schröpfer (15. 5. 1973), Wiss. Assistent Dr. Matthias Waldschmidt (16. 5. 1973);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Heide Barczikowski (26. 4. 1973);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** Wolfgang Krichbaum (5. 6. 1973);
Irmela Waschk-Li (25. 6. 1973);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Bernd Rothe (1. 4. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Hans-Herbert Schmidtke (8. 5. 1973);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Berthold Hölldobler (15. 4. 1973), Lektor Dr. Walter Schamschula (10. 5. 1973);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger Oberstudienrat des Landes Niedersachsen Dr. Peter Seidensticker (22. 5. 1973);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Dirk Barth (10. 5. 1973);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Heinz Hahn (11. 5. 1973);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Karl-Heinz Müller (11. 5. 1973);

entlassen:

Akademische Rätin Dr. Gerda Schauda (22. 2. 1973), Professor an einer Universität Dr. Christoph Bizer (24. 4. 1973);

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger ordentlicher Professor der Universität Bochum Dr. Fritz-Peter Cramer (30. 4. 1973), bisheriger Wiss. Rat und Professor der Universität Münster Dr. Rudolf Lassann (25. 4. 1973), Dr. Gert Haubensak (8. 5. 1973), Dr. Rolf Schmiederer (14. 5. 1973);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Peter Daniel (7. 5. 1973);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Udo Christen (18. 5. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Arwed Franz (7. 6. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 4 Professor an einer Universität Dr. Gottfried Erb (30. 4. 1973);

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Georg-Winfried Schmidt (7. 5. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Professorin an einer Universität Dr. Aenne Döpp-Woesler (1. 4. 1973);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Karl Huth (1. 5. 1973);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger Hochschuldozent der Hochschule für Welthandel in Wien Dr. Wigand Ritter (16. 4. 1973);

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Klaus Rettig (18. 5. 1973);

zum **Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL)** Dr. Otto Wohofsky (18. 5. 1973);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Werner Guttmann (9. 5. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Winfried Seidel (1. 5. 1973);

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dipl.-Ing. Hans Rückert (26. 4. 1973);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger Wiss. Assistent der Universität Zürich Dr. Peter Rusterholz (9. 5. 1973);

zum **Regierungsdirektor** Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Jürgen Flechtner (8. 5. 1973);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Axel Gröndahl (2. 5. 1973);

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule z. A. (BaP)** Hamdi el Attar (17. 4. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Nicolas Richter, Karl Debik, Harry Liebers (sämtlich 24. 4. 1973), Dr. Johannes Wörz (27. 4. 1973), Dr. Mechtild Rommel (30. 4. 1973), Karl Heinz Zapf (9. 5. 1973);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Anne-Lotte Kreickemeier M.A. (22. 5. 1973), Dipl.-Volkswirt Josef Groth (7. 6. 1973);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dr. Johann Peter Richter (16. 5. 1973);

zum **Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer (BaL)** Fachoberlehrer z. A. (BaP) Ludwig Bering (22. 5. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Dipl.-Soz. Reinhard Dufner (24. 5. 1973), Heinz Habermann (15. 6. 1973);

Fachhochschule Frankfurt/Main

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Erich Arold (11. 5. 1973), Dr. Bernd Hamer (9. 5. 1973), Erika Fellner (23. 5. 1973), Studienrat z. A. Dipl.-Soz. Reimer Diederich (30. 5. 1973);

zum **Hausmeister (BaL)** Hausmeister z. A. (BaP) Horst Sauer (25. 5. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Ernst Sattler, Dipl.-Ing. Günter Harsche (beide 11. 5. 1973), Dr. Heinz Paul (17. 5. 1973), Dipl.-Ing. Hans Werner Schneider (29. 5. 1973);

Fachhochschule Gießen

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Alexander Popovici (22. 5. 1973), Dr. Günter Fohrer (6. 6. 1973), Dr. Jürgen Leusser (4. 4. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Wilhelm Fürbeth, Erika Seibert (beide 30. 5. 1973);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Kfm. Karl Bayer (7. 5. 1973), Dipl.-Ing. Horst Dencker (7. 6. 1973);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Rolf Schönenberg (1. 6. 1973), Dr. Klaus Schneider (8. 6. 1973), Dr. Werner Eigler (18. 5. 1973), Dr. Karl Schrader (5. 6. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Fachhochschullehrer Karl-Johannes Steinberg (9. 5. 1973);

entlassen:

Fachhochschullehrer Dr. Günther Ludig (1. 4. 1973);

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg

ernannt:

zum **Aufseher (BaL)** Aufseher z. A. (BaP) Walter Wolf (21. 5. 1973);

Hochschule für Gestaltung Offenbach

in den Ruhestand versetzt:

Dozent an einer Kunsthochschule Hans Rosenhauer (1. 4. 1973);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

versetzt:

an die Fachhochschule des Heeres 1 in Darmstadt Inspektorin Elfriede Müller (1. 6. 1973);

Hess. Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg

ernannt:

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Michael Gockel (17. 5. 1973);

Hess. Landesmuseum Darmstadt

ernannt:

zur **Kustodin (BaL)** Kustodin z. A. (BaP) Dr. Anita Büttner (6. 6. 1973).

Wiesbaden, 23. 7. 1973

Der Hessische Kultusminister

I B 1.1 — 050/35 (140)

StAnz. 33/1973 S. 1485

Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Gisela Zimmermann, Witzenhausen (25. 6. 1973);

zum **Rektor einer Grundschule** Realschullehrer (BaL) Wolfgang Krüger, Bad Sooden-Allendorf (18. 5. 1973);

zum **Rektor** Konrektor (BaL) Erich Herold, Edermünde-Grifte (3. 4. 1973);

zum **Hauptlehrer** Lehrer (BaL) Friedo Wichmann, Twistetal (1. 10. 1973);

zum **Konrektor einer Grund- und Hauptschule** Lehrer (BaL) Wulf König, Neuenstein-Obergeis (1. 4. 1973);

zum **Taubstummenoberlehrer** Lehrer (BaL) Harald Götte, Homberg (15. 6. 1973);

zu **Realschullehrerinnen bzw. Realschullehrern (BaL)** die Realschullehrer/-innen z. A. (BaP) Friederun Passolt, Baunatal 1 (28. 5. 1973), Monika Romahn, Felsberg (22. 5. 1973), Burckhard Hafer, Baunatal 1 (4. 6. 1973), Horst Baier, Baunatal 1 (24. 5. 1973);

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Willi Schaumann, Kassel (7. 5. 1973), Heidrun Hajek, Frankenberg/Eder (8. 5. 1973), Hartmut Nötzel, Edertal/Waldeck

(3. 5. 1973), Birgit Bersch, Wetter (14. 5. 1973), Heidrun Weiß, Marburg a. d. L. (14. 5. 1973), Elmar Becker, Niederwalgern (14. 5. 1973), Albrecht von Kobylinski, Stadt Allendorf (14. 5. 1973), Maria Theresia Hehenkamp, Volkmarsen (12. 5. 1973), Andreas Müller, Spangenberg (18. 5. 1973), Barbara Scheibe, Fulda (17. 6. 1973), Alfred Klipp, Hoof (22. 5. 1973), Monika Heise, Breitenbach (21. 5. 1973), Jochen Dörbecker, Trendelburg (28. 5. 1973), Dietmar Wanke, Lichtenfels-Goddelsheim (30. 4. 1973), Gisela Bonnert, Wanfried (3. 5. 1973), Marlies Koch, Eschwege (3. 5. 1973), Horst Kircher, Hundelshausen (4. 5. 1973), Brigitte Höhne, Korbach (3. 5. 1973), Wolfgang Schein, Wanfried (3. 5. 1973), Harald Schmidt, Wanfried (3. 5. 1973), Joachim Scheu, Walburg (7. 5. 1973), Heinz Sieber, Hilders (8. 5. 1973), Regine Schallehn, Marburg a. d. L. (28. 5. 1973), Astrid Siebenlist, Marburg a. d. L. (28. 5. 1973), Liselotte Heid, Frankenberg/E. (28. 5. 1973), Brigitte Jacob, Zimmersrode (26. 5. 1973), Agnes Margraf, Eiterfeld (25. 5. 1973), Siegfried Becker, Eiterfeld (30. 5. 1973), Hiltrud Hohmann, Wehrda (4. 6. 1973), Hans-Joachim Engel, Baunatal 1 (4. 6. 1973), Adelheid Windus, Baunatal 1 (1. 6. 1973), Wolfgang Günther, Volkmarsen (1. 6. 1973), Ulrike Happel, Altmorschen (4. 6. 1973), Karl-Heinz Brandenstein, Baunatal 4 (7. 6. 1973), Emmi Ohle, Schauenburg-Hoof (8. 6. 1973), Renate Faber, Bad Wildungen (4. 6. 1973), Franz Dücker, Hünfeld (4. 6. 1973), Marianne Löber, Landau (1. 6. 1973), Wolfgang Fricke, Hoof (8. 6. 1973), Horst Bein, Wölfershausen (1. 6. 1973), Jochen Weisheit, Hofgeismar (13. 6. 1973), Kornelia Kade, Immenhausen (14. 6. 1973), Ilona Mrowinski, Gemünden/Wohra (13. 6. 1973), Gudrun Limperg, Arolsen (13. 6. 1973), Theo Schultheis, Eichenzell (14. 6. 1973), Alfred Wagner, Fritzlar (7. 6. 1973), Erika Vollmers, Gensungen (13. 6. 1973), Gudrun Rosen, Großseelheim (12. 6. 1973), Jörg Mahla, Marburg a. d. L. (15. 6. 1973), Edith Eigenbrodt, Twistetal (7. 6. 1973), Manfred Köhler, Eiterfeld (18. 6. 1973), Klaus-Dieter Rosenau, Wetter (8. 7. 1973), Karin Wilkens, Eichenzell-Lütter (26. 6. 1973), Berthold Weber, Fulda (26. 6. 1973), Ilse Karmainski, Bad Salzschlirf (28. 6. 1973), Ingeborg Feuerstein, Hünfeld (20. 6. 1973), Christiane Fuchs, Hünfeld (28. 6. 1973), Maria Kernwein, Fulda (3. 7. 1973),

die Bewerberinnen Käte Kimmel, Wasenberg (3. 5. 1973), Christa Liese, Kassel (20. 8. 1973), Isolde Leonhäuser, Hosenfeld (1. 8. 1973);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Dieter Kasper, Marburg a. d. L. (14. 5. 1973), Gabriele Schmidt, Tann (4. 5. 1973), Joachim Kramer, Homberg (28. 5. 1973), Heide Stepp, Meißner-Abterode (29. 5. 1973), Ingeborg Troitt, Diemelsee-Adorf (4. 6. 1973), Ute Wöbber, Rotenburg/F. (13. 6. 1973), Juliane Gärtner, Korbach (14. 6. 1973), Hildegard Möller, Meinhard-Grebendorf (24. 3. 1973), Christiane Schmidt, Wanfried (3. 7. 1973);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Arno Zehkorn, Fulda (6. 5. 1973), Doris Müller, Immenhausen (3. 5. 1973), Rita Mohr, Vellmar 3 (18. 6. 1973), Ulrike Freudenstein, Melsungen (14. 6. 1973), Ursula Schönherr, Edertal (13. 6. 1973), Ulrike Bunke, Fritzlar (20. 6. 1973), Gerda Albrecht, Frankenberg/E. (20. 6. 1973), Naomi Fuhrmann, Vellmar 3 (8. 6. 1973);

zu **Lehramtsreferendaren/-innen (BaW)** die Lehramtsbewerber/-innen Klaus Lott, Vellmar 3 (1. 2. 1973), Barbara Dieck, Baunatal 4 (1. 2. 1973), Elisabeth Ebbrecht, Vellmar 3 (1. 2. 1973), Renate Reichbott, Altmorschen (17. 4. 1973), Peter Rektorschek, Korbach (1. 2. 1973), Irmgard Sell, Hoof (6. 2. 1973), Jürgen Spohr, Korbach (1. 2. 1973), Birgit Voland, Eschenstruth (1. 3. 1973), Ingeborg Kröning, Asbach (24. 5. 1973), Barbara Christowzik, Volkmarsen (1. 2. 1973), Heike Pfeiffer, Bad Wildungen (7. 2. 1973);

zu **Lehrern/-innen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Marianne Brendel, Witzenhausen (1. 5. 1973), Sigrid Laabs, Felsberg (1. 8. 1973), Ingrid Schallert, Wolfhagen (20. 8. 1973), die apl. Lehrer/-innen (BaW) Hannelore Sessor, Ebsdorf (2. 5. 1973), Werner Leonhäuser, Diemelsee (3. 5. 1973), Edeltraud Kasper-Knapp, Fulda (3. 5. 1973), Brigitte Busch, Eiterfeld (4. 5. 1973), Anton Ulmicher, Hofbieber (4. 5. 1973), Günter Holle, Reinhardshagen (8. 5. 1973), Adelheid Paschek, Brauna (8. 5. 1973), Gabriele Kroker, Wetter (7. 5. 1973), Dieter Balzer, Marburg/L. (7. 5. 1973), Georg Völker, Marburg/L. (7. 5. 1973), Wolfgang Lewalter, Fulda (10. 5. 1973), Barbara Benzing, Homberg (6. 4. 1973), Ulrike Späth, Wehretal (7. 5. 1973), Elisabeth Schaum, Kassel (11. 5. 1973),

Petra Matussek, Niederwalgern (14. 5. 1973), Norbert Naumann, Marburg a. d. L. (14. 5. 1973), Christa Schreiber, Fulda (16. 5. 1973), Peter Zieba, Fulda (7. 5. 1973), Ulrich Kwiokke, Bebra (24. 5. 1973), Hans-Dieter Wiczerek, Bebra-Weiterode (24. 5. 1973), Gunther Büsching, Rotenburg/F. (24. 5. 1973), Brunhilt Haller, Bebra (24. 5. 1973), Marlies Hempel, Baunatal 1 (24. 5. 1973), Heidemarie Mergard, Kaufungen 1 (23. 5. 1973), Marion Schneider, Melsungen (28. 5. 1973), Margarete Götz, Altmorschen (22. 5. 1973), Karlheinz Pfeiffer, Wohratal-Halsdorf (4. 6. 1973), Heike Kubitz, Wanfried (29. 5. 1973), Theresia Rahm, Ebsdorfergrund-Heskem (4. 6. 1973), Roswitha Börner, Ebsdorf (4. 6. 1973), Eva Aschenbrenner, Rommerode (1. 6. 1973), Brigitte Meister, Kassel (6. 6. 1973), Gisela Bernhard, Borken (8. 6. 1973), Hildegard Hohmeister, Altmorschen (4. 6. 1973), Angelika Böhme, Kassel (6. 6. 1973), Edith Schlemmer, Kassel (6. 6. 1973), Gisela Kretschmer, Frielendorf (6. 6. 1973), Inga Ruth, Frielendorf (6. 6. 1973), Edith Schade, Baunatal 1 (8. 6. 1973), Baraba Riecker, Bad Sooden-Allendorf (7. 6. 1973), Helmut Schnell, Frielendorf (6. 6. 1973), Brigitte Brodmann, Kalbach-Mittelkalbach (12. 6. 1973), Christa Thoß, Schwalmstadt 1 (5. 6. 1973), Sabine Guersch, Kassel (19. 6. 1973), Dietmar Bittner, Bad Hersfeld (15. 6. 1973), Hilmar Christoph, Waldkappel (19. 6. 1973), Klaus Weiler, Hünfeld (19. 6. 1973), Alfred Schiel, Bad Hersfeld (14. 6. 1973), Wolfgang Kuhn, Kassel (18. 6. 1973), Joachim Geserich, Frankenberg/E. (14. 6. 1973), Gertrud Gnau, Kassel (13. 6. 1973), Monika Gerhold, Kassel (14. 6. 1973), Susanne Drepal, Kassel (18. 6. 1973), Rolf Will, Kassel (18. 6. 1973), Renate Halmer, Hünfeld (19. 6. 1973), Rosemarie Bär, Baunatal 4 (19. 6. 1973), Dieter Koppenrath, Schauenburg-Elgershausen 20. 6. 1973), Klaus Hageböck, Hofgeismar (20. 6. 1973), Annegret Küster, Korbach (26. 6. 1973), Klaus Leonhardt, Bad Wildungen (16. 6. 1973), Ursula May, Korbach (16. 6. 1973), Nikolaus Milde, Bad Wildungen (16. 6. 1973), Sieglinde Gutberlett, Korbach (16. 6. 1973), Dagmar Sperlich, Eschwege (19. 6. 1973), Christa Tietze, Eschwege (20. 6. 1973), Brigitte Heß, Baunatal 1 (18. 6. 1973), Horst-Hasso Ittrich, Baunatal (6. 6. 1973), Doris Berger, Korbach (16. 6. 1973), Gisela Meschede, Schröck (18. 6. 1973), Magdalene Haas, Amöneburg-Mardorf (18. 6. 1973), Franz Sammer, Philippsthal (19. 6. 1973), Christa Bittner, Bad Hersfeld (26. 6. 1973), Klaus Schneider, Wehretal (26. 6. 1973), Ursel Töpfer, Sontra (22. 6. 1973), Ullrich Müller, Wehretal (26. 6. 1973), Gangolf Carl, Großenlüder-Bimbach (28. 6. 1973), Brigitte Tobolla, Walburg (27. 6. 1973), Klaus Nordheim, Willingen (20. 6. 1973), Hildegard Heyne, Habichtswald-Dörnberg (20. 6. 1973), Christine Meurer, Zierenberg (20. 6. 1973), Hannelore Meinecke, Witzenhausen (2. 7. 1973), Ilsetraut Kaffenberger, Kaufungen 1 (27. 6. 1973), Holger Mengel, Calden (23. 6. 1973), Manfred Zauner, Vellmar 3 (28. 6. 1973), Hartmut Schöniger, Fuldaerbrück (28. 6. 1973), Karl Weber, Burghaun (29. 6. 1973), Heinrich Vaupel, Kassel (27. 6. 1973), Lothar Eckel, Gudensberg (28. 6. 1973), Ulrich Hartmann, Baunatal 1 (28. 6. 1973), Ise Birk, Vellmar 3 (29. 6. 1973), Alfred Wendeler, Felsberg (2. 7. 1973), Sigrid Unterkircher, Eiterfeld (4. 7. 1973);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer (BaW) Rita Beck, Burghaun (3. 5. 1973), Waltraud Schick, Vöhl (7. 5. 1973), Ursula Greßmann, Fritzlar (3. 5. 1973), Monika Mergard, Rotenburg/F. (28. 5. 1973), Hildegard Maeßen, Kaufungen 1 (29. 5. 1973), Roselind Mozer, Hofgeismar (20. 6. 1973), Rainer Nentwig, Arolsen (20. 6. 1973), Elisabeth Alt, Großenlüder (27. 6. 1973), Christiane Litschner, Fulda (3. 7. 1973), Barbara Klinckert, Hosenfeld (3. 7. 1973), die Bewerberin Sigrid Hermes, Kassel (18. 6. 1973), die Lehrkraft i. A. Brigitte Keller, Hofgeismar (1. 7. 1973);

zur **apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW)** Hannelore Becker, Tann (25. 5. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaP) Sigrid Weimann, Gemünden (21. 5. 1973), Maria Krause, Eiterfeld (15. 6. 1973);

versetzt:

vom Reg.-Bez. Aurich Lehrerin (BaL) Christel Schreiber, Fulda (1. 5. 1973), Lehrerin (BaL) Marianne Heermann, Immenhausen (1. 2. 1973);

von Baden-Württemberg die apl. Lehrerin (BaW) Ulrike Beerstecher-Kotouc, Niederwalgern, LK Marburg (1. 5. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Grete Lohfink, Kassel (1. 6. 1973), Hauptlehrer Karl-Heinz Gebhardt, Diemelsee (1. 6. 1973), Lehrer Albert Reuter, Knüllwald-Remsfeld (1. 6. 1973), Konrektor Heinz Janke, Melsungen (1. 6. 1973), Hauptlehrerin Helga Gröppler, Sontra-Wichmannshausen (1. 6. 1973), Lehrerin an einer Sonderschule Edith Popp, Fulda (1. 7. 1973);

entlassen:

apl. Lehrerin Anneli Gualdo, Kassel (1. 5. 1973), Lehramtsreferendarin Heide Retzlaff, Fulda (27. 5. 1973);

verstorben:

Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Wolfgang Knoblauch, Kassel (16. 6. 1973).

Kassel, 26. 7. 1973

Der Regierungspräsident

P 1 — 7 o 16 03 B

StAnz. 33/1973 S. 1486

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Regierungspräsident in Kassel****ernannt:**

zum **Pharmazierat unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von (weiteren) fünf Jahren** Apotheker Karlheinz Grönig (7. 6. 1973);

zum **Technischen Inspektor z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Erich Engelhardt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (30. 4. 1973);

zum **Technischen Hauptsekretär Techn. Obersekretär (BaL)** Rudolf Michel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (27. 4. 1973).

Kassel, 26. 7. 1973

Der Regierungspräsident

P 1 — 7 o 16 03 B

StAnz. 33/1973 S. 1488

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Regierungspräsident in Darmstadt — Forstabteilung****ernannt:**

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Dr. Jochen Stahl-Streit, FA Eltville (27. 4. 1973), Hanns-Helmut Paul, FA Lampertheim (27. 4. 1973), Bernd Gerbaulet (27. 4. 1973), Heinrich von Carlowitz, FA Dillenburg (14. 5. 1973);

zu **Forstmeistern z. A. (BaP)** die Forstreferendare Jürgen Fornof, FA Grebenhain (7. 5. 1973), Rolf Clauditz, FA Altengronau (10. 5. 1973), Lothar Erbe, FA Nidda (10. 5. 1973);

zum **Forstreferendar** Anwärter für den höheren Forstdienst Bernhard Kreuzler, FEA Gießen (6. 6. 1973);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Karl Fritz, FA Nidda (19. 4. 1973), Arthur Schneider, FA Rüdesheim (30. 4. 1973);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Paul Tillmann, Alfred Pfuhl, FA Usingen (9. 4. 1973), Karl Reitschky, FA Schotten (9. 4. 1973), Heinrich Hainbuch, FA Lampertheim (9. 4. 1973), Heinrich Harres, FA Lampertheim (9. 4. 1973);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Albert Kirsch, FA Laubach (26. 4. 1973);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Walter Stieler, FA Stordorf (30. 3. 1973), Herbert Pankratz, FA Dieburg (16. 4. 1973), Richard Blasinger, FA Alsfeld (16. 4. 1973), Ernst-Ludwig Hofmann, FA Bieber (18. 4. 1973), Werner Kring, FA Eltville (16. 4. 1973), Ernst Weingärtner, FA Chausseehaus (27. 4. 1973), Waldemar Müller, FA Neuweilnau (14. 4. 1973), Friedhelm Müller, FA Ewersbach (16. 4. 1973), Hans Lautz, FA Driedorf (16. 4. 1973), Friedrich Fechter, FA Bad Nauheim (19. 4. 1973), Karl Debus, FA Groß-Bieberau (16. 4. 1973), Gert Krämer (1. 4. 1973);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Erich Buchkamp, FA Lich (5. 4. 1973), Konrad Richtberg, FA Romrod (5. 4. 1973);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Albert Lohr, FA Chausseehaus (9. 4. 1973), Gerwin Günter, FA Rod (9. 4. 1973), Edwin Klapp, FA Konradsdorf (9. 4. 1973), Hans-Jürgen Häberlein, FA Offenbach (9. 4. 1973), Norbert Bornmuth, FA Groß-Bieberau (9. 4. 1973), Hartmut Brügel, FA Lampertheim (9. 4. 1973), Hanns-Peter Graichen, FA Beer-

felden (9. 4. 1973), Bernd Schwappacher, FA Mörfelden (9. 4. 1973), Erwin Weber, FA Merenberg (9. 4. 1973);

zum **Oberförster Revierförster (BaP)** Wolfgang Heidrich, FA Seligenstadt (9. 4. 1973);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Axel Schäfer, FA Schotten (12. 4. 1973), Peter Michel, FA Nidda (9. 4. 1973), Alfred Klaner, FA Weilburg (9. 4. 1973) (BAL);

zu **Revierförstern** die Revieroberforstwärter (BaL) Willy Burg, FA Laubach (9. 4. 1973), Werner Dorn, FA Lich (9. 4. 1973), Wilhelm Harras, FA Eltville (9. 4. 1973), Waldemar Rödel, FA Romrod (9. 4. 1973), Adolf Grimm, FA Stordorf (10. 4. 1973), Horst Müller, FA Bieber (10. 4. 1973), Johannes Schleferei, FA Biebergemünd (9. 4. 1973), Emil Schmidt, FA Biedenkopf (10. 4. 1973), Ernst Schoepner, FA Rod (9. 4. 1973), Ludwig Schwerer, FA Isenburg (9. 4. 1973), Ernst Sternagel, FA Biedenkopf (10. 4. 1973), Karl Schmidt, FA Michelstadt (9. 4. 1973), Karl Voltz, FA Dieburg (9. 4. 1973), Karl-Heinz Bott, FA Romrod (9. 4. 1973), Karlheinz Busch, FA Bad Schwalbach (13. 4. 1973), Max Landsec, FA Rüdesheim (9. 4. 1973), Alfred Lehnhardt, FA Rüdesheim (9. 4. 1973), Christian Sängler, FA Haiger (9. 4. 1973), Heinrich Bernhardt, FA Michelstadt (9. 4. 1973), Walter Betz, FA Wolfgang (10. 4. 1973), Karl-Heinz Kramer, FA Hanau (9. 4. 1973), Franz Nietzen, FA Altengronau (8. 4. 1973), Heinrich Ruckelshausen, FA Kirtorf (13. 4. 1973), Willi Schardt, FA Hadamar (12. 4. 1973), Kurt Seibert, FA Wolfgang (10. 4. 1973), Heinz Stroh, FA Neuweilnau (9. 4. 1973), Walter Adams, FA Hanau (9. 4. 1973), Harry Helber, FA Merenberg (22. 4. 1973);

zu **Revierförstern** die Oberforstwärter (BaL) Ewald Ricß, FA Homberg (9. 4. 1973), Helmut Schlierbach, FA Gladenbach (9. 4. 1973), Hans Duve, FA Chausseehaus (12. 4. 1973), Ludwig Schwebel, FA Heppenheim (10. 4. 1973);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförster-Anwärter Helmut Hofmann, FA Romrod (1. 4. 1973), Rolf-Dieter Meyer, FA Gladenbach (1. 4. 1973), Hubertus Poenicke, FA Altengronau (1. 4. 1973);

zum **Revierförsteranwärter** Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Ingo Waltz, z. Z. Landesforstschule Schotten (4. 5. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Revierförster (BaP) Dieter Anders, FA Groß-Bieberau (3. 4. 1973), Hubertus Brückner, FA Babenhausen (9. 4. 1973), Hubertus Gottwald, FA Schotten (26. 4. 1973), Günther Heid, FA Dieburg (2. 4. 1973);

in den Ruhestand getreten: Forstamtmann Christian Schwarz, FA Biedenkopf (30. 4. 1973), Revieroberforstwart Georg Hübner, FA Butzbach (30. 4. 1973), die Forstamtmänner August Kleinschmidt, FA Krofdorf (31. 5. 1973), Gerhard Schmidt, FA Katzenbach (31. 5. 1973), Wilhelm Wiltheiß, FA Hahn (31. 5. 1973);

in den Ruhestand versetzt: Amtsrat Bernhard Weidner, FA Lampertheim (30. 6. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Revierförster (BaP) Dieter Anders, FA Groß-Bieberau (3. 4. 1973), Hubertus Brückner, FA Babenhausen (9. 4. 1973), Hubertus Gottwald, FA Schotten (26. 4. 1973), Günther Heid, FA Dieburg (2. 4. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Christian Schwarz, FA Biedenkopf (30. 4. 1973), Revieroberforstwart Georg Hübner, FA Butzbach (30. 4. 1973), die Forstamtmänner August Kleinschmidt, FA Krofdorf (31. 5. 1973), Gerhard Schmidt, FA Katzenbach (31. 5. 1973), Wilhelm Wiltheiß, FA Hahn (31. 5. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Bernhard Weidner, FA Lampertheim (30. 6. 1973);

verstorben:

Oberforstmeister Wilhelm Spamer, FA Homberg (19. 4. 1973), Forstamtmann Gustav Pelka, FA Wolfgang (7. 5. 1973).

Darmstadt, 25. 7. 1973

Der Regierungspräsident

VII 1 B 47

StAnz. 33/1973 S. 1488

Regierungspräsident in Kassel — Forstverwaltung**ernannt:**

zum **Oberforstmeister** Forstmeister (BaL) Klaus Blöcher, FA Bracht (17. 5. 1973);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Gottfried Auel, FA Rhoden — abgeordnet zum Inst. f. Waldarb. und Forstmaschinenkunde der Universität Göttingen — (2. 7. 1973), Eitel Klein, FA Neuhoof-West — abgeordnet zur Hess. Forsteinrichtungsanstalt Gießen — (2. 7. 1973);

zum **Revierförsteranwärter (BaW)** Anw. f. d. Revierförsterlaufbahn Heinz Jürgen Schmoll (25. 5. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Revierförster (BaP) Jochen Rümmer, FWB Rhön-Fulda (6. 5. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Hugo Westhoff, FA Niederbeisheim (30. 6. 1973);
die Forstamtmänner Konrad Koß, FA Fulda-Süd (30. 6. 1973), Ernst Bertram, FA Naumburg (31. 7. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

die Amtsräte Karl Heinrich Neumann, FA Naumburg (30. 9. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG, August Zeller, FA Schönstein (31. 5. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG;
die Forstamtmänner Heinrich Brassel, FA Vöhl (30. 9. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Horst v. Wolff, FA Oberkaufungen (30. 6. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG;
Oberförster Kurt Kraft, FA Stryck (31. 8. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Oberförster Wilhelm Lampe, FA Wolkersdorf (30. 4. 1973) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtsrat Friedrich Fälber, FA Hersfeld-West (1. 7. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Landforstmeister Karl Geisel (1. 6. 1973) gem. § 51 Abs. 1 i. Verbindung m. § 52 Abs. 1 HBG;

Veterinärverwaltung

ernannt:

zum **Veterinärdirektor** Oberveterinär (BaL) Dr. Karl Ludwig Zimmer, Staatl. Veterinäramt Frankenberg/E. (25. 5. 1973);

zum **Veterinär z. A. (BaP)** Tierarzt Dr. Jürgen Bornkessel, Staatl. Vet.-Amt Eschwege (2. 4. 1973).

Kassel, 26. 7. 1973

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 33/1973 S. 1488

1046 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Aufhebung des „Kupferschmidt'schen Stipendiums fonds“

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Antrages des Vormundschaftsrichters des Amtsgerichts Wetzlar vom 6. 6. 1973 den „Kupferschmidt'schen Stipendiums fonds“, mit dem Sitz in Wetzlar, aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt nach Ablauf des Sperrjahres an die Stadt Wetzlar, die es für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 24. 7. 1973

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (21) — 1

StAnz. 33/1973 S. 1489

1047

Vorhaben der Firma E. Merck, Chemische Fabrik, Darmstadt, Werk Gernsheim

Die Firma E. Merck, Chemische Fabrik, 61 Darmstadt, Werk Gernsheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Herstellung von Bariumsulfat im Gebäude 26 D auf ihrem Grundstück in Gernsheim Flur 15, Flurstück 13/1, Grundbuch Gemarkung Gernsheim, gestellt. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16/25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 24. 7. 1973

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — M — (7)

StAnz. 33/1973 S. 1489

1048

Vorhaben des Psychiatrischen Krankenhauses Philipppshospital, Goddelau

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen, Psychiatrisches Krankenhaus Philipppshospital, 6081 Goddelau, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung eines Müllverbrennungssofens auf ihrem Grundstück in

6081 Goddelau Flur 10, Flurstück Nr. 7, Grundbuch Gemarkung Goddelau, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 27. 7. 1973

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — G

StAnz. 33/1973 S. 1489

1049 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Kämmerzell der Stadt Fulda

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Fulda wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

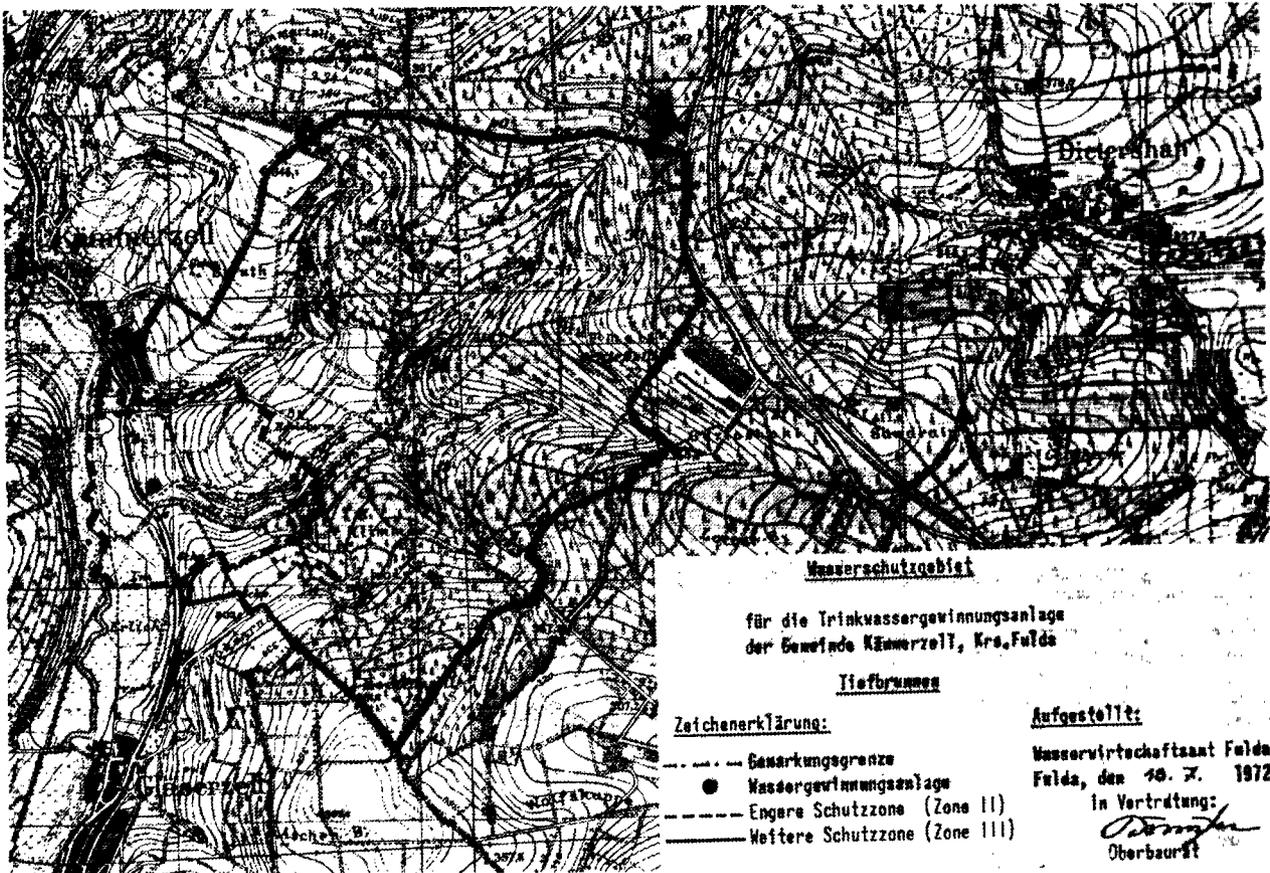
(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kämmerzell, Kreis Fulda

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Kämmerzell, Flur 9, Flurstück 38 2.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Kämmerzell:

Flur 9, Flurstücke 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 22/3, 22/4, 22/5, 23/1, 24/2, 24/3, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/18, 26/19, 26/20, 26/21, 26/22, 26/23, 26/24, 26/25, 26/26, 26/27, 28/1, 28/2, 28/3, 29, 30/1, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1 ganz,

Flur 10, Flurstücke 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 ganz, 43 teilweise, 52/9, 52/10, 58/2, 52/12 ganz,

Flur 7, Flurstücke 25 teilweise, 34/1, 34/2, 35, 36 ganz, 37 teilweise, 38 ganz, 39 teilweise, 40, 41, 42, 43, 44, 45 ganz, Flur 8 Flurstücke 13, 14, 22 teilweise, 24, 25, 26, 27 ganz, 29 teilweise.

Die Grundstücke in der Gemarkung Gläserzell:

Flur 2, Flurstücke 41/1, 39, 139/14, 138/38, 59, 56/1, 53/1, 51/1, 49/1 ganz, 129/1 teilw., 112/1 ganz, 111/1, teilw., 66/2, 66/1, 65, 64/1, 64/2, 113/14, 113/13, 111/2, 113/23, 113/20 ganz, 113/17, 113/19, teilw. 116/2, 68/1, 67/2, 69/1, 70/2, 71/3, 71/4, 70/3, 72/3 ganz, 118/1 teilw.

Das Grundstück in der Gemarkung Oberförsterei Fulda

Flur 2 Flurstück 19/4 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Kämmerzell, Gläserzell und Oberförsterei Fulda.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten;

sigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungs Bereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Fulda und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs Bereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden:

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Magistrat der Stadt Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Magistrat der Stadt Fulda — Stadtbauamt in Fulda;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Fulda;
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Zweckverband Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda in Fulda, Otfried-v.-Weissenburg-Str. 3;
9. beim Katasteramt in Fulda.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. 6. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 286)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 33/1973 S. 1489

1050

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengersberg, Kreis Ziegenhain

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mengersberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,**
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke , Gemarkung Mengersberg, Flur 4, Flurstück 35 teilweise, Flur 8, Flurstücke 11 teilw., 12/1, 136 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Mengersberg, Flur 4, Flurstücke 23, 24, 25 teilw., 35 teilw., 36 teilw., 59, Flur 8, Flurstücke 11 teilw., 12/2 teilw., 99 teilw., 103 teilw., 136 teilw., 137 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Mengersberg und Appenhain.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle

Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungs-bereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungs-bereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;



Wasserschutzgebiet
 für die Trinkwasser-
 Gewinnungsanlage der
 Gemeinde Mengsberg,
 Kreis Ziegenhain,

Aufgestellt

Morbung/L., den 17. B. 1972

Wasserrirtschaftsamt Marburg /L.

In Vertretung:

[Handwritten signature]

Baurat

**Wasserschutzgebiet für die
 Trinkwassergewinnungsanlage
 der Gemeinde Mengsberg,
 Kreis Ziegenhain**

2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Grfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefhrenden Flssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung ber das Lagern wassergefhrender Flssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, da die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbestndigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgeme Verwendung von Jauche, Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, fr Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straen, wenn nicht sichergestellt worden ist, da das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengrben und Kanle aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;

17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mengsberg und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;
10. das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden:

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Ziegenhain — untere Wasserbehörde — in Schwalmstadt;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg/L.;

4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Schwalmstadt;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mengsberg;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisgesundheitsamt — in Schwalmstadt;
9. beim Katasteramt in Schwalmstadt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. 7. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 251)
In Vertretung
gez. Schestagi V.

StAnz. 33/1973 S. 1492

1051

Jagdausübung auf Ringeltauben in dem Eigenjagdbezirk Ochsenhof und im Bereich des Hess. Forstamtes Veckerhagen, Krs. Kassel

Zur Lenkung der Niederwildhege wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 10. 1972 (GVBl. I S. 344), Jagdausübung auf Ringeltauben während der Zeit bis zum 15. August 1973

in dem Eigenjagdbezirk Ochsenhof sowie in dem Bereich des Hessischen Forstamtes Veckerhagen

durch die Jagdausübungsberechtigten zugelassen.

Kassel, 20. 7. 1973

Der Regierungspräsident
IV/9 — 88 d 06

StAnz. 33/1973 S. 1494

1052

Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a.G. Hess. Lichtenau

Die Mitgliederversammlung des Schlachtschweineversicherungsvereins a.G. Hess. Lichtenau hat in ihrer Sitzung am 12. 4. 1973 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 18. 7. 1973

Der Regierungspräsident
I/1 b — 39 i 26/13

StAnz. 33/1973 S. 1494

1053

Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Hess. Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Altendorf

- Flur 6 Flurstück 122/1 (476 qm),
- Flur 6 Flurstück 122/2 (206 qm) u.
- Flur 4 Flurstück 31/1 (121 qm) —

Eigentümer: Landwirt Herbert Weishaupt, Naumburg-Altendorf, Mittelstraße 12 —

wird hiermit gem. § 55 Abs. 1 des Hess. Enteignungsgesetzes (HEG) vom 4. 4. 1973 (GVBl. S. 107) i. V. m. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 21. August 1973, 14.30 Uhr
in Naumburg-Altendorf, ehemalige Schule,

anberaumt.

Die Unternehmerin und der beteiligte Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des PrEnteignGesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben

verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. EnteignG).

Kassel, 13. 7. 1973

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten /

I/1 a — 86 d 12/03 — Tgb.Nr. 34/68

StAnz. 33/1973 S. 1494

Buchbesprechungen

Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht. Von Josef Pütz f. überarbeitet von Günter Pütz, 9., neubearbeitete Auflage, 126 S., DIN A 5, kart., 6,80 DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Das nunmehr in 9., neubearbeitete Auflage vorliegende Buch vermittelt wiederum in übersichtlicher und gut verständlicher Weise die Grundkenntnisse des Staatsrechts. Es behandelt im ersten Teil die Aufgaben und den Aufbau des Staates, die verschiedenen Staats- und Regierungsformen sowie die Rechtsgestaltung im staatlichen Leben.

Bei der Darstellung des Bundesstaatsrechtes im zweiten Teil gehen die Verfasser von der Entstehung des Grundgesetzes aus und erläutern ausführlich die Grundrechte, den Ausbau der rechtsstaatlichen Einrichtung sowie das Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Behandlung der Grundrechte sowie die Darstellung der Organisation und Zusammensetzung der Exekutiv- und Legislativorgane sind ebenso gründlich dargestellt wie die Beschreibung des umfangreichen Gesetzgebungswerkes des Bundestages. Die 9. Auflage berücksichtigt den neuesten Rechtsstand und wahrt damit erneut den stets aktuellen Charakter der Schrift.

Durch die systematische, sachgerechte und zugleich klare Darstellung wird das Buch ebenso wie die Voraufgaben (vgl. die Besprechungen in StAnz. 1970 S. 2275 und StAnz. 1972 S. 797) im politischen Unterricht sowie in den Verwaltungs-, Fach-, Beruf- und allgemeinbildenden Schulen weitere Verbreitung finden. Darüber hinaus ist es wegen seiner leicht verständlichen Fassung in besonderer Weise zum Selbstunterricht geeignet; auch als zuverlässiges Nachschlagewerk dürfte die 9. Auflage — wie ihre Vorgängerinnen — gute Dienste leisten.

Ministerialrat Kayser

Die Parität der Sozialpartner. Von Dr. jur. rer. pol. h. c. Joseph H. Kayser, o. Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Breisgau, Freiburg rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. I, 1973, 15,80 DM, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Der Verfasser untersucht in dieser Schrift den Wesensgehalt der Parität unter den Sozialpartnern (= Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände). Kaiser sieht in der Parität die wichtigste Voraussetzung einer abgewogenen Tarifpolitik. Ausgehend von der historischen Entwicklung im Streben nach der Parität zeichnet Kaiser ein klares Bild von der heutigen Lage: Die Sozialpartner sind Träger einer autonomen, nichtstaatlichen Gewalt, eingebettet in unseren Verfassungsnormen und der übrigen staatlichen Rechtsordnung. In diesem Rahmen sind die Sozialpartner durchaus in der Lage, im gegenseitigen Ringen rechtsgestaltend an der Rechtsordnung und ihren evolutionären Wandlungen mitzugestalten. Das Gegenspiel des Nehmens und des Gebens kann aber sinnvoll nur funktionieren, wenn die Sozialpartner gleich stark sind. Das Gleichgewicht der Kräfte schafft eine innerlich gefestigte, ausgeglichene „Ordo“ wie der Verfasser die tarifliche Ordnung nennt und an Beispielen nachzuweisen versucht. Unter diesen Voraussetzungen sind die Sozialpartner auch in der Lage, das hochempfindliche Instrumentarium der Konjunkturpolitik maßvoll zu beeinflussen. Ist das Kräftegleichgewicht nicht vorhanden, können nicht nur Störungen auf allen Gebieten eintreten; auf die Dauer wird auch der Staat gezwungen sein, an Stelle der Sozialpartner selbst regend einzugreifen. Dafür gibt es genügend Beispiele im Ausland.

Der Verfasser weist u. a. darauf hin, daß das Gleichgewicht der Kräfte auch im Arbeitskampf ein wesentlicher Faktor sein muß. Gerade die Befürchtung des (zumindest anfänglichen) Ungleichgewichts der Kräfteverhältnisse unter den Sozialpartnern hat m. E. dazu geführt, daß die Aussperrung durch die Arbeitgeberseite 1946 in Hessen verboten wurde (Art. 29 Abs. 5 HV), auch ein gutes Beispiel für das Eingreifen des Staates. Gegen Even und Lerche schließt sich Kaiser — getreu seiner Ansicht von der überragenden Bedeutung der Parität auch im Arbeitskampf — der herrschenden Meinung an, daß Art. 29 Abs. 5 Hess. Verfassung (jetzt) gegen die ausgewogenen Prinzipien des Arbeitskampfes (Waffengleichheit), die verfassungsmäßigen Rang hätten, verstöße und deshalb nichtig sei.

Jeder, der sich für die Arbeit der Sozialpartner interessiert, sollte diese interessante und sachlich fundierte Schrift lesen.

Regierungsdirektor Dr. Volmer

Schwerbeschädigtengesetz. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Kommentar. Begründet von Hermann Willrodt und Dr. Otfried Gotzen, 3., neubearbeitete Auflage. Von Dr. Dirk Neumann am Bundesarbeitsgericht, 1973. XXIV, 621 S., 8°. In Leinen 52,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Dieses Werk anzuzeigen bringt den Rezensenten in einen großen Konflikt. Auf der einen Seite muß er bestätigen, daß die Aufgabe, das geltende Schwerbeschädigtengesetz zu kommentieren und zu interpretieren, nicht besser hätte erfüllt werden können. Zum anderen gibt der Zeitpunkt der Vorlage dieses Kommentars Anlaß zu der kritischen, jedoch mehr wehmütigen Feststellung, daß diesem Kommentar trotz seiner überzeugenden Qualitäten kein langes Leben beschieden sein wird. Denn nunmehr liegt der im Vorwort erwähnte, bei Abschluß der Arbeiten im Dezember 1972 aber noch nicht der Öffentlichkeit bekanntgegebene Entwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts den gesetzgebenden

Körperschaften zur Entscheidung vor. Nach allen bisher abgegebenen Äußerungen ist damit zu rechnen, daß sich zumindest die dort vorgesehene neue Konzeption des erweiterten Schutzes aller Behinderten durchsetzen wird. Die z. Z. geltenden Bestimmungen werden daher nur zu einem Teil oder dem Prinzip nach Geltung behalten.

Erscheint somit die Bedeutung des vorliegenden Kommentars zeitlich begrenzt, so ist es trotzdem dankenswert, für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts den Stand von Rechtsprechung und Lehre zum geltenden Schwerbeschädigtengesetz in so vorbildlicher Weise auf den neuesten Stand zusammengefaßt zu finden, zumal da vergleichbare Werke neueren Datums, abgesehen von zwei Loseblattausgaben, nicht mehr herausgekommen sind. Schon der Aufbau des Werkes, die Gliederung und die Drucktechnik ragen hervor. Im erschöpfenden Literaturverzeichnis gegliedert in

- A. Kommentare, Lehrbücher und Monographien,
- B. Aufsatz,
- C. Rechtsprechung und schließlich
- D. Dissertationen

folgt der Gesetzestext und sodann eine Einleitung, die nicht nur die historische Entwicklung, sondern auch die Grundkonzeption des Gesetzes mit seinem wesentlichen Inhalt herausarbeitet. Gerade diese Zusammenfassung der Grundgedanken ist wertvoll für die Gegenüberstellung zur Konzeption des neuen Rechts.

Im einzelnen bezieht der Kommentar klare Stellung und setzt sich mit der Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverwaltungsgerichtes, auseinander. Besonderes Gewicht ist auf die arbeits- und verwaltungsrechtlichen Fragen des Kündigungsschutzes und des Rechtsweges gelegt. Die Rechtsprechung gerade zu diesen Problemen wird auch in Zukunft, wenn vielleicht auch modifiziert, ihre Bedeutung behalten. Insgesamt zeigt der Kommentar eine den Interessen der Schwerbeschädigten positive Tendenz. Dies wird vielleicht am besten deutlich bei der Weiterführung der Kommentierung zu § 12 des Gesetzes. Aus der Verpflichtung der Arbeitgeber, die Schwerbeschädigten nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen, wird eine allgemeine Förderungspflicht, allerdings im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, abgeleitet (Anmerkung 11 zu § 12). Etwas kurz kommen die landesrechtlichen Grundlagen für die Schaffung der Hauptfürsorgestellen (Anmerkung 7 zu § 21).

Die Praxis wird sich glücklich schätzen, wenn sie recht bald ein solches Standardwerk als Arbeitsgrundlage für das neue Schwerbehindertengesetz besitzen würde.

Ministerialrat Dr. Rendschmidt

Dienst- und Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Ein systematischer Leitfadens, bearbeitet von Oberamtsrat Josef König, 204 S., DIN A 5, kart., Rechtsstand 1. Januar 1973, 14,80 DM (Pr). Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München, Vogelweidplatz 10.

In der in erster Linie für Dienstanfänger gedachten Veröffentlichung werden in einprägsamer Frage- und Antwort-Form 339 verschiedene, systematisch nach bestimmten Themen geordnete Einzelfragen aus dem weiten Feld der für das Arbeitsverhältnis eines BAT-Angestellten maßgebenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften behandelt. Die recht ordentliche Arbeit stellt nach Angaben von Verlag und Bearbeiter einen Querschnitt aus den entsprechenden Abhandlungen in den Studienheften für Beamte und Angestellte der öffentlichen Verwaltung (erscheinen monatlich im gleichen Verlag — Grundwerk z. Z. 26,— DM, Bezugspreis für ein halbes Jahr 6,60 DM zuzügl. Porto —, sind in wesentlichen Teilgebieten offenbar auf das Land Bayern zugeschnitten und dürften deshalb in Hessen kaum verbreitet sein) dar.

Das Frage- und Antwort-Spiel in der auch für Dienstanfänger und sonstige Interessenten außerhalb Bayerns geeigneten Broschüre berührt vorzugsweise das Einzelarbeitsverhältnis und seine Ausgestaltung durch den Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT). Das kollektive Arbeitsrecht wird in seinen Grundzügen aber ebenso gestreift wie das Personalvertretungsrecht und das Arbeitsschutzrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Hinweise auf die wichtigste Literatur und Rechtsprechung sind in die Abhandlungen einbezogen.

Eine empfehlenswerte Neuerscheinung für alle, die sich das Grundwissen aus dem behandelten Rechtsgebiet mit der Möglichkeit der eigenen weiteren Vertiefung aneignen wollen.

Regierungsrat Ramdohr

Deutsches Sporthandbuch — Organisation, Recht, Verwaltung. Herausgegeben von Willi Klein. Loseblattsammlung, 8.—10. Ergänzungslieferung, Seitenpreis 0,13 DM, Gesamtwert 59.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Zum Deutschen Sporthandbuch — Organisation, Recht, Verwaltung — ist nunmehr die 10. Ergänzungslieferung erschienen. Dies ist ein Anlaß, um noch einmal darauf hinzuweisen, daß dieses Handbuch eine wichtige Hilfe für die Verwaltung der Sportvereine und -verbände, aber auch für die vielen Zweige der öffentlichen Sportverwaltung darstellt. Seit seinem Erscheinen ist dieses Handbuch durch die nunmehr 10 Ergänzungslieferungen in allen Teilen wesentlich ausgeweitet und jeweils auf den neuesten Stand gebracht worden. Der besondere Wert des Buches besteht darin, daß es keine andere vergleichbare Literatur gibt.

Ministerialrat Falla

Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst. Mit Erläuterungen für die Praxis von Ministerialrat Alfred Breier, Tarifreferent im Bundesinnenministerium. 2. Auflage, 1973, Loseblattausgabe, 240 S., DIN-A-5-Format, stabiler Plastikordner, 23,80 DM zuzügl. 6,- DM für den Ordner (Pr). Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München, Vogelweidplatz 10.

Als Einstieg in einen neuen Abschnitt der Tarifpolitik haben die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes am 28. Januar 1970 erstmals vermögenswirksame Leistungen i. S. des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes für die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter bei Bund, Ländern und Gemeinden vereinbart. Diese Tarifverträge wurden bereits am 5. Oktober des gleichen Jahres durch die Erweiterungen des Kreises der Anspruchsberechtigten (Einbeziehung der nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter und der Auszubildenden) verbessert. Mit dem Abschluß der Tarifverträge vom 17. Dezember 1970 im Rahmen der damaligen Lohnrunde für 1971 wurden schließlich auch die Angestellten und Arbeiter mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 1000,- DM in den Kreis der Berechtigten einbezogen, womit gleichzeitig auch der z. Z. noch maßgebende Stand erreicht war.

Den Absichtserklärungen beim ersten Tarifabschluß folgend wurden in Bund und Ländern entsprechende gesetzliche Regelungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit getroffen. Die dem neuesten Stand entsprechende, neubearbeitete 2. Auflage der tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen sowie des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und der Nebengesetze erscheint in der bewährten Form der Loseblattausgabe. Das ist im Hinblick auf die zu erwartende ständige Weiterentwicklung des Rechts der Vermögensbildung sehr zu begrüßen.

Das in einen Textteil, Erläuterungsteil und Anhang gegliederte Werk enthält alle einschlägigen Vorschriften. Im Erläuterungsteil werden außer den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften auch die §§ 1 bis 6 und 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes kommentiert. Im Anhang haben neben dem Dritten Vermögensbildungsgesetz das Sparprämiengesetz, das Wohnungsbau-Prämiengesetz (einschl. der Durchführungsverordnungen), die Ländergesetze über vermögenswirksame Leistungen an Beamte und Richter und wichtige Vollzugsrundschriften Aufnahme gefunden.

Hinweise auf Erläuterungswerke zum Zweiten und Dritten Vermögensbildungsgesetz und ein umfassendes Sachregister runden das Bild einer Ausgabe ab, die dem Praktiker und auch dem interessierten Bediensteten guten Gewissens zur Anschaffung empfohlen werden kann. Regierungsrat Ramdohr

Das Nachbarrecht in Hessen. Von Ministerialrat a. D. Dr. Rudolf Hoof f. 5. Aufl., 178 S., 9,80 DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart, München, Hanno er.

Das Nachbarrecht gehört für den Juristen zu den schwer durchdringbaren Bereichen. Zur Lösung einer einzelnen Frage sind die Bezüge des öffentlichen und privaten Rechts zu berücksichtigen; doch damit nicht genug: auch Bundes- und Landesrecht sind innerhalb beider Rechtsgebiete zu beachten. Bis zum Inkrafttreten des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes im Jahre 1962 galt dabei innerhalb der einzelnen hessischen Landesteile nach ihrer geschichtlichen Entstehung auch noch unterschiedliches Recht.

In der angegebenen Schrift zeigt Hoof das ineinandergreifen der verschiedenen Rechtsgebiete auf. Nach einer geschichtlichen Einleitung beginnt er zutreffend damit, die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 903 ff.) knapp und präzise zu erläutern; die Befugnisse des Eigentümers, sein Grundstück zu nutzen, und die ihm nach dem bürgerlichen Recht erwachsenden Begrenzungen. Dies führt folgerichtig zur Erörterung der Rechtsverhältnisse an der Nachbar- und Grenzwand. Die Vorschriften werden — und das gilt für die gesamten Erläuterungen — klar nach ihrem Sinn behandelt. Besonders erfreulich sind die anschaulichen Zeichnungen, die in der Schrift die sprachliche Darstellung unterstützen und verdeutlichen. Nach der Erörterung des Fenster- und Lichtrechtes und des Rechtes der Einfriedungen an Hand der Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes behandelt der Verfasser das weite Gebiet des Immissionsrechtes. Hierzu geht er wieder von dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus und kommt dann zu dem hessischen Recht, wobei er besonders die Veränderung des Grundwasserspiegels — eine bei der heutigen oft dichten Besiedlung wichtige Materie — behandelt.

Nach der Erörterung des Hammerschlags- und Leiterrechtes aus dem hessischen Recht kommt der Verfasser zu dem Notwegerecht des BGB und den diesem Notwegerecht entsprechenden Verpflichtungen des Eigentümers.

Eingehend und wieder durch Zeichnungen verdeutlicht behandelt Hoof zum Schluß die für die praktische Rechtspflege wichtige Frage der Grenzbeplanung. Hier findet der Leser alle Gesichtspunkte, die er bei einer gärtnerischen Gestaltung der Grenze zu berücksichtigen hat.

Im Anhang sind neben einem umfangreichen Sachregister die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes im Zusammenhang abgedruckt. Dem Juristen wird durch die Schrift die Einarbeitung in die nachbarrechtlichen Fragen erleichtert, und er findet praktisch brauchbare Lösungen. Aber auch der juristische Laie, der glaubt, einen „bösen Nachbarn“ zu haben, kann dank der klaren Darstellung seine Rechtsposition ohne große Mühe erkennen. Deshalb ist dem Werk eine weite Verbreitung zu wünschen. Richter Dr. Mees

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II, 19. Auflage, Stand 1. Januar 1973, Broschüre DIN A 5, 352 S., 17,40 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Auch in der nunmehr erschienenen 19. Auflage der Tabellen zum MTL II werden im wesentlichen nach Schlagworten in alphabetischer Reihenfolge geordnete tarifrechtliche Vorschriften erläutert und zum Teil in vollem Wortlaut (darunter selbst so umfangreiche Tarifverträge wie der TVZ zum MTL II und der TV über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II) wiedergegeben. Nur im kleineren Teil der Broschüre (ca. 50 Seiten) sind wirklich Tabellen abgedruckt, die in Beziehung zum Titel stehen. Außer den tariflich vereinbarten Lohn tabellen findet man Lohn tabellen für Arbeiter unter 20 Jahren (§ 23 Abs. 1 MTL II) und eine sehr praktische Tabelle zum Ablesen der Lohnzulagen/Lohnzuschläge, die in Vomhundertsätzen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsablohnes bemessen sind, nicht aber eine Tabelle über die sich aus § 1 a des TV zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum

MTL II ergebenden Löhne für bestimmte Arbeitergruppen (Rechtsstände).

Die Broschüre kann dort von Nutzen sein, wo ein Kommentar und eine umfassende Textausgabe des gesamten Arbeiterarbeitsrechts nicht unbedingt benötigt wird. Wo diese Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit zur Verfügung stehen, vermögen die „Tabellen“ keine im Verhältnis zum Preis stehenden zusätzlichen Erkenntnisse zu vermitteln. Regierungsrat Ramdohr

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden —, Loseblattsammlung und Kommentar von Oberregierungsrat a. D. Sigmund Uttlinger und Ministerialrat Alfred Breier, Tarifreferent im Bundesinnenministerium. 35. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (4. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage), 252 S., DIN A 5 im Streifband, 34,70 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München, Vogelweidplatz 10.

Der zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1973 S. 1042) besprochene und hinreichend bekannte Loseblattkommentar wird durch die Einarbeitung der

- umfangreichen Tarifverträge vom 5. Dezember 1972 über die Eingruppierung der Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie der Angestellten im Funkdienst,
- Änderungen der Eingruppierungsrichtlinien der TdL und der VKA für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte,
- Eingruppierungsregelungen der TdL für die Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder,
- Änderungstarifverträge vom 28. Februar 1973 zu den Tarifverträgen über die Rechtsverhältnisse des Innerhalb und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschaupersonals,
- Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch das Gesetz vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365)

sowie einer ganzen Reihe von Rundschreiben, Besprechungsergebnissen und Urteilen des Bundesarbeitsgerichts auf den derzeit maßgebenden Stand vom 1. Juni 1973 gebracht. Den Bedürfnissen nach einer zeitgerechten Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen ist damit einmal mehr Rechnung getragen worden.

Regierungsrat Ramdohr

Bundessozialhilfegesetz (BSHIG). Kommentar von Dr. F. Lüber, Landessozialgerichtsrat a. D. 47. Ergänzungslieferung, 38,50 DM. Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die vorliegende 47. Ergänzungslieferung zum bekannten Kommentar von Lüber berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Änderungen (einschließlich Neufassungen) der in einem Teil des Anhangs B (Sonstige einschlägige Vorschriften) sowie des Anhangs C (Verfahrensrecht) abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften; so insbesondere

- Änderung der Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung, welche sich auf die Behinderten bzw. die Benutzer von Krankenfahrstühlen beziehen;
- Neufassung der Einkommensteuer- sowie der Lohnsteuer-Richtlinien;
- Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes u. Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst;
- Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes, des Flüchtlingshilfegesetzes und des Häftlingshilfegesetzes;
- Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;
- vollständiger Abdruck des Sozialrechtsgesetzes im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz des § 2 BSHIG, zumal das SGG schon bisher zum größten Teil abgedruckt war.

Die Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 werden mit der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden. Diese wird auch die Kommentierung fortführen.

Der Kommentar befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. April 1972.

Meldepflichten des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Die Handhabung des Versicherungsnachweises von Verw.-Amtmann Horst Marburger, 48 S., DIN A 5, 6,- DM. Verlag Richard Boorberg, 7 Stuttgart 80, Scharnstraße 2.

Am 1. 1. 1973 trat das neue Meldeverfahren in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in Kraft. Dieses neue Meldeverfahren bringt für alle Arbeitgeber wesentliche Änderungen, über die sie sowie die damit betrauten Angestellten eingehend unterrichtet werden müssen. Einzelheiten über das neue Meldeverfahren in der Sozialversicherung sind in der Datenerfassung-Verordnung (DEVO) und der Datenübermittlungs-Verordnung (DÜVO) festgelegt.

Die vorliegende Broschüre ist für Praktiker geschrieben, um diesen die neuen Meldevorschriften verständlicher zu machen und deren Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Erwähnenswert ist auch, daß es sich nicht um ein Paragrafengebüsch, sondern um ein Erläuterungsbuch mit Informationen und Beispielen für die Praxis handelt.

Die Broschüre ist in fünf Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt enthält Einführungen über das Meldewesen und dessen Änderungen ab 1. 1. 1973. Der zweite Abschnitt trägt die Überschrift „Überblick über die neuen Vorschriften“. Hierin sind u. a. Ausführungen zu Fragen des meldepflichtigen Personenkreises, zur Abgabe von Meldungen bei bestimmten Anlässen, der Jahresmeldung sowie zu Besonderheiten bei Ersatzkassenmitgliedern und Leiharbeitnehmern gemacht. Der dritte Abschnitt befaßt sich mit dem Thema „Arbeitsablauf nach der DEVO“. Dieser Abschnitt enthält Hinweise über die Aufbewahrung von Versicherungsnachweisen, die Aufgaben der Versicherungsträger sowie die Datenspeicherung. Der vierte Abschnitt enthält Erläuterungen über die Formulare und wie man sie ausfüllt. Die jeweiligen Hinweise sind noch durch Beispiele ergänzt. Der fünfte Abschnitt über das Thema „Meldungen auf Datenträger“ enthält Hinweise über die Möglichkeit der Datenübermittlung durch den Arbeitgeber an den Versicherungsträger.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vorliegende Broschüre auf alle Fragen, die sich aus dem neuen Meldeverfahren ergeben, eine Antwort gibt. Sie ist übersichtlich und leicht verständlich geschrieben und enthält eine Vielzahl von Beispielen.

Diese Broschüre sollte allen Angestellten der Lohnbuchhaltung in den Betrieben sowie allen Personalsachbearbeitern in den Verwaltungen an die Hand gegeben werden. Wer diese Broschüre zur Hand hat, kann auf dem Gebiet des Meldewesens in der Sozialversicherung nichts mehr falsch machen. Amtsrat Sattler

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 13. August 1973

Nr. 33

Güterrechtsregister

2628

GR 385 — **Neueintragung:** Die Eheleute Heinrich Ochs, Bauunternehmer, und Katharina geborene Schäfer in Alsfeld, Hochstraße 50, haben durch Ehevertrag vom 25. Juni 1973 Gütertrennung vereinbart.
632 Alsfeld, 27. 7. 1973 **Amtsgericht**

2629

GR 1566 — 26. 7. 73: Josef Wilhelm Ernst, kaufm. Angestellter, und Maren Ernst geb. Sauer, kaufm. Angestellte, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 20. 6. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.
6380 Bad Homburg, 30. 7. 1973 **Amtsgericht**

2630

GR 2139 — 23. 7. 1973: Eheleute kaufm. Angestellter Walter Wolfgang Kraft und Margit Brigitte geb. Wiegandt in Heudelheim. Durch Vertrag vom 26. März 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.
63 Gießen, 25. 7. 1973 **Amtsgericht**

2631

GR 539 — **Neueintragung:** Eheleute Karl Wilhelm Schäfer und Margot Elisabeth Schäfer geb. Braun in Burghaun, Moorstraße 2. Durch Vertrag vom 4. Juli 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.
6418 Hünfeld, 31. 7. 1973 **Amtsgericht**

2632

Rü GR 281 — **Neueintragung** — 27. Juli 1973: Durch Vertrag vom 25. 6. 1973 haben die Eheleute Fritz Ludwig Korduan und Gertrude geb. Diehl, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Brandenburger Str. 34, Gütertrennung vereinbart.
609 Rüsselsheim, 25. 7. 1973

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

Handelsregister

2633

HRB 46 — **Veränderungen:** Firma Gustav Rose Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Homberg, Krs. Alsfeld, Ernst-Ludwig-Straße 1.

Die Gesellschafterversammlung vom 18. Juni 1973 hat die Erhöhung des Stammkapitals um 30 000 DM auf 90 000 DM und die Änderung des § 3 (Stammkapital) beschlossen. Nicht eingetragen: Die beiden im Vermögen der Firma stehenden Anteile werden eingezogen durch Berichtigung des Gewinnvortrages. Die Rücklagen werden ebenfalls auf 90 000 DM erhöht.
632 Alsfeld, 6. 8. 1973 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2634

8 VR 479 — **Neueintragung** — 31. Juli 1973: Partnerschaftsverein Le Lavandou e. V. in Kronberg (Taunus).
624 Königstein, 31. 7. 1973 **Amtsgericht**

2635

8 VR 478 — **Neueintragung** — 31. Juli 1973: Turn- und Sportfreunde Rossert e. V. in Rossert (Taunus).
624 Königstein, 31. 7. 1973 **Amtsgericht**

Liquidationen

2636

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung der Deutschen Schwesterngemeinschaft e. V.

Als Liquidatoren der Deutschen Schwesterngemeinschaft e. V., Sitz Frankfurt, geben wir hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordern die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 31. 12. 1973 auf.

Die Liquidatoren:

Dorrit Büsch

Rosemarie Weinrich

Vergleiche — Konkurse

2637

6a N 22/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Baudekoration Service GmbH, Bad Homburg v. d. H./Ober-Erlenbach**, Homburger Straße 13, **Geschäftsführer: Wilhelm Kuske**, wird heute, am 2. August 1973, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Frankfurt/Main, Große Bockenheimer Straße 23, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1973 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 20. September 1973, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 22. Oktober 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen und leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. August 1973 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 8. 1973

Amtsgericht

2638

N 17/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 16. 5. 1966 verstorbenen **Wilhelm Henry Schlachet**, geb. am 7. 5. 1909, zuletzt wohnhaft in Bad Vilbel-Heilsberg, Pestalozzistraße 14, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwänden gegen das Schlußverzeichnis am den 13. September 1973, 9.15 Uhr, Zimmer 1, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, anberaunt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: 2000,— DM, Auslagen 150,— DM.

6368 Bad Vilbel, 17. 7. 1973 **Amtsgericht**

2639

61 N 69/71: In dem **Anschluß-Konkurs-**

verfahren über das Vermögen des **Klaus van de Loo**, 6102 Pfungstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 4615,03 DM, seine Auslagen werden auf 930,— DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 5. September 1973, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Zimmer 509, mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

61 Darmstadt, 17. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

2640

34 N 33/71: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Heinz Walter**, 6051 Ober-Roden, Am Aidseeweg 1, wird das am 28. April 1972 eröffnete Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 4590,— DM, seine Auslagen auf 1358,58 DM.

611 Dieburg, 1. 8. 1973

Amtsgericht

2641

34 N 41/71: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Martin Wilhelm, Nieder-Roden**, Friedensstraße 25, sind nach Maßgabe des eingereichten Zwangsvergleichsvorschlages die in der Konkursmasse befindlichen Mittel an die nichtvorrechtigten Konkursgläubiger zu verteilen.

Für diese Verteilung stehen 11 993,27 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigter sind nichtbevorrechtigte Konkursforderungen mit 109 030,75 DM. Schlußquote demnach 11%. Die festgestellten Vorrechtsforderungen sind bereits voll bezahlt. Sollte der Zwangsvergleich nicht zustande kommen, wird die Verteilung als Schlußverteilung vorgenommen. Ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg (34 N 41/71) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

611 Dieburg, 30. 7. 1973

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

2642

3 N 5/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Witwe Meta Jost**, geborene Ende, **Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege (6 HR A 1069) eingetragenen Firma Bernhard Jost**, 344 Eschwege, Schillerstr. 2—4, wird eine Gläubigerversammlung auf Donnerstag, 8. November 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, berufen. — Tagesordnung:

- Bericht des Konkursverwalters,
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Gläubigerausschusses,

3. Wahl von Mitgliedern des Gläubigerausschusses,
4. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

344 Eschwegc, 1. 8. 1973 Amtsgericht

2643

81 N 411/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Jakob Behle, Lederfabrik, Hofheim/Taunus, Lorsbacher Str. 62, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 9. Oktober 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 25 000,— DM; Auslagen: 742,90 DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% Mehrwertsteuer, § 4 Ziff. 5 der VO vom 22. 12. 1967 BGBl. 1967 S. 1366.

6 Frankfurt/Main, 26. 7. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2644

81 N 49/68 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 12. 1967 verstorbenen und zuletzt in Langenhain (Ts.), Herrgarten 13, wohnhaft gewesenen Kaufmans Oskar Willy Sack, Inhaber der Firma Willi Sack, Hattersheim am Main, Königsteiner Str. o. Nr., wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt am Main, 27. 7. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2645

81 N 16/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 5. 1972 verstorbenen und zuletzt Frankfurt (Main), Holbeinstr. 63, wohnhaft gewesenen Herrn Werner Klöck, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes zum An- und Verkauf von Möbeln in Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 5—6, Glauburgstr. 1, und Offenbach (Main), Bettinastr. 71—73, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. September 1973, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6 Frankfurt am Main, 27. 7. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2646

81 N 272/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma RADSZUWEIT BAU — Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co., 6 Frankfurt/Main 90, Hauscner Weg 61, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt/Main, 30. 7. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2647

81 N 311/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des eingetragenen Vereins Schutzgemeinschaft der Kraftfahrer, 6 Frankfurt/Main, Seilerstr. 18, wird heute, am 31. Juli 1973, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Stanislaus Matern, 6 Frankfurt/Main, Homburger Landstr. 108a, Tel.: 54 35 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Er-

ste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. September 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 23. Oktober 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. September 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 31. 7. 1973
Amtsgericht, Abteilung 81

2648

81 N 133/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kosbau Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main 1, Mainzer Landstraße 167, wird Termin zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse, § 204 KO auf den 7. September 1973, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6 Frankfurt/Main, 31. 7. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2649

81 N 316/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Wolf, 6 Frankfurt (M.), Rennbahnstr. 30, alleinigen Inhabers der M. Wolf-Drogerie, 6 Frankfurt (M.), Moselstraße 34, wird heute, am 2. August 1973, 10.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Luh, 6 Frankfurt (M.), Humboldtstr. Nr. 94, Tel.: 59 43 81.

Konkursforderungen sind bis zum 14. September 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. September 1973, 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 12. Oktober 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. September 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 2. 8. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2650

81 N 315/73 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag des Roland Mühlstädt, 6451 Bischofsheim, Eichendorffstr. 16, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 2. August 1973, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Heribert Garbarsky, 6 Frankfurt/Main, Beethovenstr. 11, Tel.: 74 90 67.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. September 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 23. Oktober 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. September 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 2. 8. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

2651

81 N 411/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Jakob Behle, Lederfabrik, 6238 Hofheim/Ts., Lorsbacher Str. 62, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 44 644,13 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II DM 50 375,64, Vorrechte I/III DM 247 098,70, Vorrechte I/III DM 3 027,31 und nicht bevorrechtigte Forderungen DM 2 172 387,57. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt, 31. 7. 1973
Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2652

65 (50) N 38/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ehl & Zimmermann oHG, Kassel — 65 (50) N 38/71 des Amtsgerichts Kassel —, findet mit Genehmigung des Gerichts Schlußverteilung statt.

Das Schuldnerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel zu dem Aktenzeichen 65 (50) N 38/71 niedergelegt worden.

Nachdem die Gläubiger der Klassen I bis III mit 97 971,06 DM befriedigt worden sind, beträgt die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen der Klasse VI 339 294,25 DM. Es ist noch ein Massebestand von 17 526,77 DM vorhanden.

35 Kassel, 30. 6. 1973
Der Konkursverwalter:
Dr. K. Schröder
Rechtsanwalt

2653

7 N 75/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma S. K. G. Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Neu-Isenburg, Offenbacher Str. 99, wird heute, am 30. Juli 1973, 17.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6451 Bischofsheim, Hintergasse 13, Tel. (4500) 6 30 75.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1973 bei Gericht in doppelter Ausfertigung mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und gleichzeitig mitzuteilen, ob die Mehrwertsteueranlagen bereits hinsichtlich des vermutlichen Forderungsausfalles berücksichtigt sind, wenn ja, in welchem Umfange oder ob eine solche Berücksichtigung beabsichtigt ist. Anmeldungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.

Termin zur Beschlußfassung über Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie Wahl eines Gläubigerausschusses und über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 12. September 1973, 11.00 Uhr, Zimmer 611, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 24. Oktober 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 409, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gerichtsgebäude B, Kaiserstraße 18. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. September 1973.

605 Offenbach am Main, 30. 7. 1973
Amtsgericht

2654

7 VN 4/73 — Vergleichsverfahren: Die **Aero Exploration Beteiligungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach/Main**, Ludwigstraße 33, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer **Dr. Klaus Völger**, ebenda, hat durch einen am 2. August 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr **Karl Polkin**, Offenbach am Main, Frankfurter Str. Nr. 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gemäß § 12 VgLO wird angeordnet, daß die im § 57 VgLO bezeichneten Beschränkungen der Schuldnerin eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen.

605 Offenbach am Main, 3. 8. 1973

Amtsgericht

2655

7 VN 3/73 — Vergleichsverfahren: Die **Kommanditgesellschaft Aero Exploration Klaus Völger, Offenbach am Main**, Ludwigstraße 33, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die **Aero Exploration Beteiligungs GmbH, ebenda**, diese gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer **Dr. Klaus Völger, ebenda**, hat durch einen am 2. August 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr **Karl Polkin**, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gemäß § 12 VgLO wird angeordnet, daß die im § 57 VgLO bezeichneten Beschränkungen der Schuldnerin eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen. Ferner wird heute, um 9.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot für die Schuldnerin erlassen. Die Wirkung dieser Maßnahmen bestimmt sich ausschließlich nach §§ 62—64 VgLO.

605 Offenbach am Main, 3. 8. 1973

Amtsgericht

2656

7 N 9/71: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrmann Fischer, früher Cappell, jetzt wohnhaft in Wiesbaden**, Lehrstr. 2, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Donnerstag, den 30. August 1973, 10.00 Uhr, Zimmer 157, des Amtsgerichts Marburg/Lahn, Universitätsstr. 48, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Schlußrechnung sind auf der Geschäftsstelle 7 des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

355 Marburg/Lahn, 26. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2657

3 N 14/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Firma Fromme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wetzlar**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Georg Fromme, Wetzlar**, wird heute, am 1. August 1973, 16.00 Uhr, Konkurs er-

öffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Helmut Hecker, Wetzlar, Domplatz 11.**

Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1973 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 u. 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. 8. 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 37, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. 10. 1973, 11.00 Uhr, Saal 49, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. September 1973 anzeigen.

633 Wetzlar, 1. 8. 1973

Amtsgericht

2658

62 N 87/73 — Anschluß-Konkursverfahren: Der Antrag der **Firma Superthan KG, Feig & Co., Nordenstadt, Daimlerring**, vom 24. Juli 1973 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt. Zugleich wird über das Vermögen der obengenannten Firma heute, am 3. August 1973, 12.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Beratender Betriebswirt **Egon Kretschmer, 3 Hannover, Roscherstr. 12.**

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. September 1973 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. Oktober 1973, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. September 1973. Es ist ein Gläubigerausschuß bestellt.

62 Wiesbaden, 3. 8. 1973.

Amtsgericht

2659

N 1/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Zahnfabrik Wilde GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Niederwalluf**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 439 959,38 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 1 246 509,82 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eltville unter dem Aktenzeichen N 1/71 zur Einsicht aus.

62 Wiesbaden, 1. 8. 1973

Der Konkursverwalter:
Paul-Heinz Dietz,
Rechtsanwalt

2660

62 N 50/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Arthur Hönig, Inhaber der Firma Radio-Hönig in 62 Wiesbaden**, Kaiser-Friedrich-Ring 96 — Aktenzeichen des Amtsgerichts Wiesbaden 62 N 50/66 — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen der Gläubiger der Rangklassen II—VI mit 651 254,49 DM. Verfügbar sind 42 920,20 DM.

Die Gläubiger der Rangklasse I sind befriedigt.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Wiesbaden — Konkursgericht — aus.

62 Wiesbaden, 25. 7. 1973

Der Konkursverwalter:
Hans J. Klein
Rechtsanwalt und Notar

2661

62 N 33/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Stubig, Wiesbaden**, Kapellenstraße 8, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 17. 3. 1973 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 26. September 1973, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 24. 7. 1973

Amtsgericht

2662

1 N 9/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Bernhardt Lückhardt OHG, Straßen- und Tiefbau, 3437 Hess.-Lichtenau, Krs. Witzenhausen**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 13. Sept. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Witzenhausen, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 16 000,— DM, seine Auslagen sind auf 800,50 DM festgesetzt.

343 Witzenhausen, 1. 8. 1973

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2663

4 K 30/73: Das im Grundbuch von **Bensheim, Band 179, Blatt 7353**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 436, Hof- und Gebäudefläche, Kellereigasse 20, Größe 0,85 Ar, soll am 17. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dekorateur **Erich Stapf** in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 1. 8. 1973

Amtsgericht

2664

4 K 26 73: Das im Grundbuch von Kirschhausen, Band 16, Blatt 620, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirschhausen, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Im Mantel 8, Größe 10,71 Ar, soll am 10. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Industriekaufmann Hans Scheiber,
- b) dessen Ehefrau Vera Scheiber geb. von Brand zu Neldstein, beide in Heppenheim-Kirschhausen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 1. 8. 1973 Amtsgericht

2665

K 50 72: Die im Grundbuch von Frechenhausen, Band 21, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 340/148, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 1, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 362/143, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße, Größe 1,44 Ar.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 1, Größe 3,42 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 138/1, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße, Größe 4,82 Ar.

sollen am Dienstag, dem 9. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Franz Grüllmayer in Oberbiel, Kreis Wetzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 30. 7. 1973 Amtsgericht

2666

K 19 73: Die im Grundbuch von Wommelshausen, Band 31, Blatt 1105, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 1, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 11, Flurstück 6, Wald, Kehlwald, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wommelshausen, Flur 11, Flurstück 33, Grünland, Kehlwald, Größe 4,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. September 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf/Lahn, Hainstr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Walter Lotz, geboren am 5. Juli 1938, Endbach-Wommelshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 30. 7. 1973 Amtsgericht

2667

8 K 1 72: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 28/7, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, Größe 5,57 Ar,

soll am 3. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Herbert Reichmann,
- b) dessen Ehefrau Else Marie geb. Benner in Fellerdilln — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 1. 8. 1973 Amtsgericht

2668

3 K 19 73: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Albugen, Band 13, Blatt 429, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albugen, Flur 4, Flurstück 83/11, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Haus Nr. 100, Größe 12,22 Ar,

soll am 1. November 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Industriekaufman Erwin Engel, Eschwege-Albugen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 30. 7. 1973 Amtsgericht

2669

3 K 8 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Albugen,

a) Band 14, Blatt 485, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albugen, Flur 7, Flurstück 19, Lagerplatz, In der alten Stadt, Größe 11,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Albugen, Flur 7, Flurstück 20, Lagerplatz, In der alten Stadt, Größe 31,84 Ar,

b) Band 14, Blatt 484, eingetragene Miteigentumshälfte der Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albugen, Flur 7, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, In der alten Stadt, Haus Nr. 61, Größe 17,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Albugen, Flur 7, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, In der alten Stadt, Größe 1,01 Ar,

sollen am 25. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Industriekaufman Erwin Engel, Eschwege-Albugen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 30. 7. 1973 Amtsgericht

2670

84 K 3/73 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im

Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 18, Blatt 697, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 270, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Straße 11, Größe 3,20 Ar,

am Mittwoch, dem 17. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Schütz, Frankfurt (Main), Liebigstraße 46. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 852 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 7. 1973 Amtsgericht, Abt. 34

2671

K 52/72: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 25, Blatt 1289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 277, Lieg.-B. 552, Hof- und Gebäudefläche, Bingenheimer Str. 57, Größe 18,93 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, Erdgesch., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Horst Daunheimer in Plettenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 373 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 25. 7. 1973 Amtsgericht

2672

42 K 90/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 71, Blatt 2978, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur E, Flurst. 2/3, Hof- u. Gebäudefl., Albert-Einstein-Str. 1, Größe 11,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur E, Flurst. 2/2, Hof- u. Gebäudefl., Albert-Einstein-Str. 1, Größe 25,93 Ar,

am 9. Oktober 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Oliver Klein, geb. 10. 6. 1954, b) Götz Klein, geb. 30. 3. 1964, beide in Großkrotzenburg, Albert-Einstein-Str. 3, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 9, Flurstück 2/3 auf 117 000,— DM, für BV Nr. 10, Flurst. 2/2 auf 547 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 26. 7. 1973 Amtsgericht, Abt. 42

2673

42 K 71/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 90, Blatt 1261, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Langendiebach, Flur 6, Flurstück 209, Ackerland, Ravolzhäuser Straße, Größe 7,21 Ar,

am 10. Oktober 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Radiomechaniker und Landwirt Philipp Stein in Langendiebach, Kirchplatz Nr. 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 3 ZVG festgesetzt auf 25 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 31. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 2

2674

64 K 70/73: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 51, Blatt 1421, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 20, Flurstück 17/33, Bauplatz, Hildebrandstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 20, Flurstück 17/40, Hof- und Gebäudefläche, Hildebrandstraße 25, Größe 2,30 Ar, sollen am 9. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmännischer Angestellter Helmut Mardorf,
- dessen Ehefrau Annemarie Mardorf, geb. Deichmann, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

2675

64 K 48/73: Der fünfsechstel Mitigentumsanteil des im Grundbuch von Harleshausen, Band 122, Blatt 3775, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 758/1, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Strauß-Straße 9, Größe 3,41 Ar,

soll am 16. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Elisabeth Heumann, geb. Seim, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

2676

64 K 37/73: Das im Grundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7982, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 3/2, Lieg. B. 2228, Hof- und Gebäudefläche, Wahnhäuser Straße 17, Größe 8,92 Ar,

soll am 5. Dezember 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fleischer-Geselle Günter Franke in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 3. 8. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

2677

5 K 26/72: Das im Grundbuch von Langenstein, Blatt 661, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 69, Größe 13,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Oktober 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Herbert Dittrich und Frau Gertrud Dittrich, geb. Bunde, in Kirchhain/Langenstein — je zu 1/2. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 40 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bz. Kassel, 27. 7. 1973

Amtsgericht

2678

K 44/72: Das im Grundbuch von Kirch-Brombach, Band 19, Blatt 795, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirch-Brombach, Flur 1, Flurstück 241/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 21, Größe 1,66 Ar,

soll am 2. Oktober 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dez. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Volker Hoppe, Bremen. Wert gem. § 74 a ZVG: 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 17. 7. 1973

Amtsgericht

2679

K 8/73: Die im Grundbuch von Steinau, Band 103, Blatt 3913, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 38, Flurstück 19/3, Hof- und Gebäudefläche, v. Welsbergstr. 4, Größe 6,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 38, Flurstück 19/4, Acker, Am Schaersrain, Größe 5,38 Ar,

sollen am 24. September 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Vertreter Walter Mehley,
- dessen Ehefrau Gerda Mehley, beide in Steinau zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 31. 7. 1973

Amtsgericht

2680

2 K 11/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Arnoldshain, Band 22, Blatt 774, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arnoldshain, Flur 13, Flurstück 314/1, Gartenland, Am Pfaffenroth, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Arnoldshain, Flur 13, Flurstück 312/1, Gartenland, Am Pfaffenroth, Größe 14,82 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Arnoldshain, Flur 13, Flurstück 311/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfaffenroth 5, Größe 10,81 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. November 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ulrike Schütz, geb. 2. 10. 1956,

b) Christine Schütz, geb. 30. 5. 1958, beide in Frankfurt/Main, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 4 auf: 2 850,— DM, Grundstück lfd. Nr. 5 auf: 108 200,— DM, Grundstück lfd. Nr. 6 auf: 236 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen i. Ts., 18. 7. 1973

Amtsgericht

2681

2 K 13/72: Die im Grundbuch von Hasselbach, Band 19, Blatt 539, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur Nr. 2, Flurstück 44/149, Gartenland, Im Wingert, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 43/128, Hof- und Gebäudefläche, Weilburger Straße 64, Größe 8,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 45/150, Gartenland, Im Wingert, Größe 4,28 Ar,

sollen am 12. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winfried Henke in Hasselbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 3. 8. 1973

Amtsgericht

2682

61 K 62/72 — Beschluß: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Sonnenberg, Band 66, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 1/40, Hof- und Gebäudefläche, Nietzschestraße 22, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 1/39, Hofraum, Nietzschestraße 22, Größe 0,77 Ar,

sollen am 2. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 19. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Garteninspektor Hans Gröniger in Wiesbaden.

Der Wert der ideellen Hälfte der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu lfd. Nr. 1 auf 60 500,— DM und zu lfd. Nr. 2 auf 4 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1973

Amtsgericht

2683

61 K 4/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Kastel, Band 45, Blatt 2122, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kastel,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 401/5, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 65, Größe 10,79 Ar, festgesetzter Wert 760 000 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 401/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 67, Größe 5,20 Ar, festgesetzter Wert 415 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 401/6, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 61 + 63, Größe 10,44 Ar, festgesetzter Wert 1 151 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 398/1, Bauplatz, daselbst, Größe 5,30 Ar, festgesetzter

Wert 89 000,— DM,

lfd. Nr. 5. Flur 16, Flurstück 398 2, Hof- und Gebäudefläche, General-Mudra-Str. Nr. 12. Größe 4,48 Ar, festgesetzter Wert 163 000,— DM.

lfd. Nr. 6. Flur 16, Flurstück 399 1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 61 + 63, Größe 19,65 Ar, festgesetzter Wert 1 482 000,— DM,

sollen am 16. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Firma Lederring GmbH, Mainz-Kastel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 7. 1973 Amtsgericht 2684

3 K 59/71: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 134, Blatt 5255, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienweg, Größe 8,02 Ar,

soll am 7. November 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2,

Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans Feger und Elfriede, geb. Kaschte, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 1. 1973 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 105 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 1. 8. 1973 Amtsgericht

2685

Widmung einer Neubaustrecke in den Gemarkungen Nieder-Kainsbach (Ortsteil der Gemeinde Brensbach) und Fränkisch-Crumbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Teilstrecke der Kreisstraße 75

Die im Zuge der Kreisstraße 75 in den Gemarkungen Nieder-Kainsbach (Ortsteil der Gemeinde Brensbach) und Fränkisch-Crumbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 26,844 neu (bei km 26,844 der B 38)

bis km 27,166 neu (bei km 27,167 der K 75 alt) = 0,322 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 für den öffentlichen

Andere Behörden und Körperschaften

Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 75.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisrat des Odenwaldkreises geltend zu machen. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

6122 Erbach i. Odw., 31. 7. 1973

Der Kreisrat des Odenwaldkreises

2686

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Die Bauleistungen — Los I — Verlängerung des Roßbachdurchlasses im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 27 in der Gemarkung Burghaun, Baustat. 3+036,55, Los II — Erdarbeiten zur Roßbachverlängerung des Armco-Multi-Plate-Durchlasses sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1000 cbm Bodenaushub,

ca. 160 cbm Stahlbeton,

ca. 15 t Betonstahl,

ca. 400 qm Abdichtung der erdberührten Flächen,

ca. 200 cbm Basaltmaterial d. K. 0/56 mm (Baugrundverbesserung).

Bauzeit: ca. 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 8. 8. 1973 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung — Los I — „Verlängerung des Roßbachdurchlasses im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 27 in der Gemarkung Burghaun“ u. Los II: „Erdarbeiten zur Roßbachverlängerung des Armco-Multi-Plate-Durchlasses“.

Eröffnungstermin: 28. August 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 21. Sept. 1973 festgelegt.

64 Fulda, 31. 7. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2687

Fulda: Die Bauleistungen — Abbruch und Neubau der Ulsterbrücke im Zuge der Fahrbahnverbreiterung der L 3395 bei km 0,595, in der Gemarkung Wüstensachsen, Baustat. 0+009 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 350 cbm Bodenaushub,

ca. 100 cbm Basaltmaterial d. K. 0/56 mm (Baugrundverbesserung),

ca. 150 cbm Stahlbeton,

ca. 200 qm Abdichtung der erdberührten Flächen,

ca. 12 t Betonstahl,

ca. 50 cbm Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand d. K. 0/30 Millimeter.

Bauzeit: ca. 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 8. 8. 1973 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung — „Abbruch und Neubau der Ulsterbrücke im Zuge der Fahrbahnverbreiterung der L 3395 bei km 0,595 in der Gemarkung Wüstensachsen“ —.

Eröffnungstermin: 30. August 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 21. 9. 1973 festgelegt.

64 Fulda, 31. 7. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2688

Eschwege: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Decken- und Frostschäden auf der Landesstraße Nr. 3247, km 0,550—4,835 zwischen den Ortsteilen Altfeld und Frauenborn der Gemeinde Herleshausen und in der Ortsdurchfahrt Altfeld, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 100 cbm Mutterboden abtragen

5 000 cbm Erdbewegung

1 000 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm

1 150 t 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm

4 000 t bit. 3. Tragschicht 0/32 mm als Ausgleich

23 000 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)

26 000 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (3,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werkzeuge einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 8. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, unter Angabe „Landesstraße Nr. 3247, Altfeld—Frauenborn“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 4. 9. 1973, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkzeuge.

344 Eschwege, 2. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2689

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3065 in der Ortsdurchfahrt Groß-Umstadt, Carlo-Mierendorff-Straße und Bahnhofstraße (km 22,450 bis km 22,760) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 cbm Boden lösen
- 100 cbm Unterbeton herstellen
- 3000 qm Asphaltbinder
- 3000 qm Asphaltbeton
- 700 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton
- 2000 qm Gehwegplatten
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. August 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3065, OD Groß-Umstadt“.

Eröffnung: Donnerstag, den 6. 9. 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 3. 8. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2690

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Braunshardt im Zuge der Landesstraße 3094 zwischen km 8,560 bis km 8,009 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1000 qm Fahrbahnaufbruch,
- 500 t Asphaltbinder,
- 4000 qm Asphaltbeton,
- 1000 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton,
- 1700 qm Betongehwegplatten
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens zum 13. August 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3094 OD Braunshardt“.

Eröffnung: Donnerstag, den 30. 8. 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 26. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2691

Frankfurt: Bauleistungen für Baumaßnahme: 73 - 26; Instandsetzung von Fahrbahnchäden durch Herstellung einer bituminösen Deckschicht zwischen km 473,0 und km 478,0 der BAB-Strecke A 10 - Westseite - sollen vergeben werden.

- 3 900 qm Gußasphalt 3,5 cm dick abschälen,
- 16 800 qm Gußasphalt i. M. 1,5 cm dick abschälen,
- 37 500 qm Gußasphalt 3,5 cm dick in 7,50 m Breite verlegen,
- 37 500 qm splittreichen Asphaltbeton (Sondermischgut) 3,5 cm dick in 7,50 m Breite verlegen,
- 9 500 lfd. m Längs- und Quertugen ausbilden und vergießen.

Bauzeit: 24 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 17. September 1973.



... denn im eigenen Haus braucht Ihre Monatsrate auf lange Sicht nicht höher zu sein als eine entsprechende Miete. Wir bieten Ihnen: **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Geringe Kosten** - nur 4 1/2% Darlehenszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Erstklassiger Service** durch zusätzliche zinsgünstige Finanzierungshilfen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst - das Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 14. 8. 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 25,- DM (Mehrwertsteuer entfällt) für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für: Baumaßnahme 73 - 26, bituminöse Deckschicht zwischen km 473,0 und km 478,0 ist beizufügen.“

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 15. 8. 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 429, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 28. August 1973, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4-6.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,00 DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 27. 7. 1973 Autobahnamt Frankfurt/M.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS
jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Goldgräber halten Tuchfühlung mit Fortuna

Schürfrechte für jedermann:

HESSEN-TOTO · HESSEN-LOTTO

2692

Hanau: Die Bauleistungen für Ausbau der Kreuzung der B 8 bei Str.-km 29,655 mit der St 2305 L 3308 und die Errichtung einer Lichtsignalanlage sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 350 cbm Bodenaushub
- ca. 200 cbm Bodenanlieferung
- ca. 400 t Hartsteinfrostschutzmaterial liefern
- ca. 200 t bit. Mischgut d. K. 0/32 mm für Verbreiterung
- ca. 120 t Asphaltbinder d. K. 0/16 mm zum Ausgleich und für Verbreiterung
- ca. 2500 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
- ca. 130 m Betonflachbordsteine für Verkehrsinseln liefern
- ca. 110 qm Betonverbundpflaster für Verkehrsinseln
- ca. 80 m Straßenunterbohrungen für Lichtsignalanlage

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. 8. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt (M.), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Kreuzung der B 8 mit der St 2305 L 3308 an der bayerischen Landesgrenze bei Kahl“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 30. August 1973, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau, 30. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2693

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Bau eines Gehweges entlang der L 3035 zwischen Eltville und Kiedrich, von Str.-km 0,830 bis 2,350, sind zu vergeben:

Auszuführen sind:

- 2000 cbm Boden 2.22-2.27 lösen und laden
- 1800 cbm Boden 2.24-2.28 wieder einbauen
- 1500 m Entwässerungsmulde herstellen
- 460 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 2300 qm bit. Tragschicht 0/32 mm mit 150 kg/qm einbauen
- 2300 qm Asphaltfeinbeton 0/5 mm mit 65 kg/qm einbauen
- 1500 m Hochbordsteine mit Weißvorsatz liefern und einbauen

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 8. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau des Gehweges entlang der L 3035 zwischen Eltville und Kiedrich“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 8. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 31. 8. 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 1. 8. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2694



KREIS OFFENBACH

der expandierende Industriekreis
im Herzen des Rhein-Main-Gebietes

Arbeit mit der Jugend ist Arbeit für die Zukunft!

Die Jugend des Kreises Offenbach soll mit einer modernen und zeitgerechten Jugendpflegearbeit betreut werden. Dabei sind Ideenreichtum, persönliches Engagement und sozialpädagogische Fachkenntnisse des von uns gesuchten

Kreisjugendpflegers

von besonderer Bedeutung. Seine Sozialarbeiterausbildung setzen wir ebenfalls voraus. Erfahrungen auf jugendpflegerischem Gebiet sind erwünscht, aber keine Bedingung.

Wenn Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und eine selbstverantwortliche Tätigkeit anstreben, dann schreiben Sie an

Kreis Offenbach — Kreisausschuß —,
605 Offenbach (Main), Geleitsstraße 124, Personalabteilung,
oder rufen Sie uns an unter (0611) 8 06 82 45 (Durchwahl).

Verkauf von 2 Buchungsmaschinen

Die Stadt Eschborn (6236) — Main-Taunus-Kreis, bietet

2 gut erhaltene Buchungsmaschinen

der Modelle

Triumph Euconta 350 mit über 50 ansprechbaren Speichervirken, Baujahr 1966 und

Accord AC 6000, Baujahr 1970

preisgünstig zum Verkauf an.

Anfragen richten Sie bitte an das Hauptamt der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, Telefon (06196) 49 01, App. 38

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5,5% — 0,98 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 600. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,90, bis 40 Seiten DM 2,00, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 18 vom 1. 6. 1973. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.